# Unpartheyische Critic

über

# Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

---

Fünfter Band, Sechstes Stück.

---

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1757.

## I.

**Corpus Legum et Consuetudinum Jur. Publ. Imperii Rom. Germ. academicum, a Carolo M. vsque ad Aur. Bull. Caroli IV. oder Handbuch der Staatsgesetze und Gewohnheiten, des Römisch Teutschen Reichs zum Akademischen Gebrauch also verfasset, auch mit historischen Einleitungen und Anmerkungen versehen, von Johann Heinrich Drümel, Professor und Rector des Gymnasii zu Regenspurg, der K. K. Societät der Gelehrten zu Roveredo Mitglied. Frankf. und Leipzig 1757. 2. Alph. 13. und einen halben Bogen in 4.**

Daß, zu Erlangung einer gründlichen Wissenschaft in der teutschen Staatsrechtslehre, eine genauere Bekanntschaft mit den teutschen Staatsgesetzen selbst von einer ganz unumgänglichen Nothwendigkeit sey, ist eine so gewisse, als in unsern aufgeklärten Zeiten allgemein angenommene Wahrheit, und man sollte daher auch erstere anders nicht, als mit einer aufmerksamen Vergleichung derselben mit dieser letztern zu erlernen anfangen. Zu diesem Behuf hat denn auch bereits der Herr Hofrath Schmauß sein bekanntes und

beliebtes Corpus juris publici academicum herausgegeben, und es fehlt auch nicht an Sammlungen der teutschen Staatsgesetze. Allein darinnen scheinet sich annoch dießfalls einiger Mangel zu ereignen, daß alle diese Sammlungen nur mit der G.B. Kaiser Carls des IV. anfangen, oder doch nur ein weniges von einigen kurz vor derselben heraus gekommenen teutschen Gesetzen, mit berühren, da doch schon mehrere berühmte Gelehrte gar wohl erkannt, daß man billig den Anfang bey Kaiser Carl dem Grossen machen sollte. Diesem hat also der gelehrte Herr Rector Drümel, welcher auch sonst schon Proben seiner Einsicht und Känntniß der alten teutschen Staatsverfassung und Geschichte gegeben, durch gegenwärtige Sammlung abzuhelfen gesucht: Denn wenn auch gleich diese alte Rechte und Gewohnheiten heute zu Tage, bey so sehr verändertem Zustande des teutschen Staatskörpers, ohne Unterscheid nicht mehr statt haben; so sind sie doch, in der That, dasjenige, in welchem die neuern Gesetze und Gewohnheiten und mehrere im teutschen Staatsrechte vorkommende Sachen wirklich ihren Grund haben. Nicht weniger wird auch die teutsche Reichshistorie aus selbigen ein sehr grosses Licht hin und wieder erhalten können, und also zweifeln wir ganz nicht, daß diese nützliche Bemühung des Herrn Dr. von allen Liebhabern, der teutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit mit verdientem

Bey-

Beyfall werde aufgenommen werden; zumal da er hier diejenigen alten Urkunden, die er seinem Zweck am gemäßesten zu seyn erachtet, nicht nur blos mittheilet, welches schon an sich zu grosser Bequemlichkeit gereichen muß, da sie sonst nur hin und wieder zerstreut, und theils in grössern Sammlungen, oder doch solchen Büchern, die nicht so häufig zu haben, zu finden sind, sondern er hat auch denenselben historische Einleitungen vorangeschickt, welche die Gelegenheit, und den Inhalt einer jeden Urkunde., und was sonst zu deren bessern Verständniß gehöret, kürzlich doch gründlich anzeigen, und dadurch, so wohl, als durch die unter denen Stücken selbst beygefügten Anmerkungen die Einsicht in selbige gar sehr befördert, und den Gebrauch, welchen man noch heut zu Tage davon machen kann, angewiesen und erleichtert. Von welchem allen die, zwar kurze, Vorrede Anzeige thut.

Derer hierinnen befindlichen Urkunden sind XXIX. und wir wollen sie kürzlich bemerken, bey jeder aber zugleich die dahin gehörige historische Einleitung, welche sonst insgesamt, vor den Urkunden noch, zusammen gedruckt, mit berühren.

Num. I. ist also Lex Regia, qua a Papa, Clero, Populoque Romano suprema potestas Carolo M. more antiquo collata fuit. a.

DCCLXXIV. In der H. E. erzählet der Hr. Dr. nicht nur den ganzen Ergang dieser Geschichte, sondern zeigt auch, daß Carl dem Grossen, hierdurch wirklich der Souverainite über Rom, mit Beybehaltung des Patriciertitels, den er schon vor dem Jahre 774. gehabt, feyerlich aufgetragen worden, so wie er im Jahre 800. als Kaiser zu Rom ausgerufen wurde, welche drey besondere Umstände wohl zu unterscheiden sind. S. 5. u. f. berühret er auch die Frage: ob die Römer, da sie vorher unter der Bothmäßigkeit der Constantinopolitanischen Kaiser gestanden, Carln die Regierung mit Recht auftragen können? welche er zwar nicht entscheiden will, sondern nur, um zu deren gründlichen Beantwortung Anlaß zu geben, den Zustand damaliger Zeiten deutlich beschreibt. S. 9. u. f. erklärt er kürzlich, was es mit der L. Regia für eine Bewandniß habe, und S. 10. f. sucht er die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde zu erweisen.

N. II. ist Hincmari Remensis Epistola de officiis Palatinis et modo tractandi negotia publica in Comitiis. Deren Inhalt wird in der H. E. kurz angezeiget, in den unten beygefügten Anmerkungen aber die darinnen vorkommende Benennungen, sonderlich der Bedienungen, deutlich erkläret. So handelt z. B. not. i.) S. 150 von dem apocrisiario not. m.) S. 151. f. aber vom Ostiario, welches

ches so wohl eine Militar- als Civilbedienung war. not. n.) S. 154. f. wird gezeigt, daß die Oberämter in der Würde einander gleich gewesen, daher auch die Ehre eines Premierministers bald diesem bald jenem beygelegt worden. not. o.) S. 157. f. handelt von dem Comite palatino, not. p.) S. 159. aber vom Camerario, wobey zugleich, was Triscamerarius gewesen, und in wie vielerley Bedeutungen das Wort Camera vorkomme, gewiesen wird. not. z.) S. 174. f. zeigt den Unterscheid der verschiedenen senatorum regni, anderer zu geschweigen, welche nicht weniger nützlich und zu besserer Einsicht so wohl in diese, als andere alte Urkunden dienlich sind.

N. III. Sind verschiedene excerpta aus den Capitularibus Caroli M. und anderer, de Missis Imperatoris, wo in den Anmerkungen, ebenfalls eine Menge darinnen vorkommender alter Wörter erkläret, in der H. E. aber das Amt dieser Missorum kürzlich beschrieben wird. Sie dienet, sich von der damaligen Gerichtsbarkeit der Kaiser einen rechten Begriff zu machen.

N. IV. ist Pax, quae in basilica S. Castoris apud Confluentes constituta fuit, nämlich zwischen Carl den II. König in Frankreich, Ludewig K. in Teutschland, und deren Bruders Sohn, Lothar. K. in Lothringen, worein auch

des letztern zwey anwesende Brüder Ludewig der II. Kaiser und K. in Italien, und Carl K. in Burgund mit eingeschlossen waren. Die Geschichte und den Inhalt erzählt die H. E. und zeiget auch, daß dieser Friede mit Recht unter die teutschen Staatsgesetze gerechnet werde; unter den Anmerkungen aber wollen wir nur die not. u.) S. 203. bemerken, in welcher gewiesen wird, warum einer den andern parem suum genennet, ingleichen not. b.) S. 211. f. wo die Frage erörtert wird, warum diese alten Urkunden in lateinischer Sprache abgefasset, da man sich doch beym Proponiren, Rathschlagen und Bekanntmachung der Gesetze gewiß der teutschen Sprache bedienet?

N. V. ist das Capitulare Caroli II. Imp. apud Carisiacum a. C. 877. Es betrifft allerhand die Verwaltung des Reichs angehende Sachen, und ob es gleich, wie der Herr Dr. in der H. E. erinnert, eigentlich als ein Fränkisches Gesetz anzusehen; so findet man doch, daß die in selbigen enthaltene Punkte noch lange Zeit hernach in Teutschland in Uebung gewesen. Besonders ist die darinn befindliche Verordnung des Kaiserl. Prinzen zum Reichsverweser, unterdessen daß der Kaiser den Römerzug angetreten, merkwürdig. Unter den Anmerkungen bemerken wir not. t.u.) S. 224. f. von Administration der Stifter und Einsetzung der Bischöffe; not. x.) S. 221. f. von

der damaligen Würde der Grafen: not. y.) S. 231. von dem einen Comiti Palatin. anvertrauten Siegel, und not. y.) S. 236. f. von der dem Canzler zukommenden Dictatur der Reichstagsschlüsse, auch einigen andern hierher gehörigen Punkten.

N. VI. ist Lex Regia Ottonis M. Imp. quae a. C. 964. a Leone P. R. in congregatione Generali Romae in Laterano celebrata, condita fuit. Es ist dieses diejenige Acte, durch welche die Römer K. Otten den I. eben die Gewalt über sich aufgetragen, wie sie ehemals K. Carl dem I. übergeben worden. Die Geschichte erzählt die H. E. so wohl, als auch, wie die Kaiserliche Würde auf die Teutschen gekommen, und zuletzt wird die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde vertheidiget.

N. VII. ist Henrici II. Imp. Aug. Constitutio, de regalibus beato Petro concessis. Obgleich diese Urkunde von vielen für untergeschoben gehalten wird, so ist sie doch um deswillen nicht ganz unnütz, da sie Baronius, der doch sonst, die Majestätsrechte der Kaiser über den Kirchenstaat anzufechten, keine Gelegenheit vorbey läßt, dennoch seinen Annal. eccl. einzuverleiben kein Bedenken getragen: Einmal, was für Länder ehedem zum Kirchenstaat gerechnet worden; sodenn daß der Kaiser über solche nicht nur die Oberherrschaft, sondern

auch seine Commissarios zu Verwaltung der Justitz, selbst in Rom, gehabt; und endlich geschieht darinnen des Patrimonii Imperatoris in Italien, zu welchem auch Benevent gerechnet wird, Meldung, wie denn auch Reichsstände und Vasallen unter die Päbstlichen mit gemischt gewesen, wie solches in der H. E. weiter ausgeführt wird.

N. VIII. ist die bekannte Constitutio de expeditione Romana deren Glaubwürdigkeit in der H. E. vertheidiget, sie selbst aber durch verschiedene gute Anmerkungen erläutert wird.

N. IX. ist K. Heinrich des V. Vergleich auf dem Reichstage zu Worms, mit P. Calixto den II. über die Einsetzung der Bischöffe v. J. 1122. die H. E. handelt von dem den Kaiser ehemals unstreitig zugestandenen Investiturrechte, und theilet übrigens die Geschichte dieses Vertrags mit.

N. X. ist Constitutio Imp. Friderici I. de Regalibus, aus n. 2. f. 56. Bey der H. E. wollen wir besonders die not. k.) S. 37. f. bemerken, als in welcher ein kurzes Verzeichniß derjenigen Rechte befindlich, welche dem Kaiser in Teutschland zugekommen, und unter dem Namen der Regalien begriffen werden können.

N. XI.

N. XI. wird das Instrumentum Pacis Constantiae compositae inter Imp. Fridericum et filium eius R. R. Henricum, et foederatas civitates Lombardiae etc. aus Muratorii Antiquit. Ital. wo es am accuratesten gefunden wird, mitgetheilet. In der H. E. finden wir, ausser der aus dem Muratorio entlehnten Geschichte dieses Friedens, die merkwürdige Urkunde de Treuga pertractata inter Imperatorem & filium eius Henricum ex vna parte et omnes Lombardos ex altera, a. 1177.

N. XII. ist K. Friedrichs des I. Reichsabschied, die Mordbrenner und Friedensstörer betreffend, 1187. zu Nürnberg, und

N. XIII. Friderici I. Imp. Constitutio de pace publica, wovon die letztern besonders Italien angehet. Ausser der in der H. E. enthaltenen Geschichte wollen wir nur dieses anführen, daß der Herr Herausgeber in denen unter der erstern befindlichen Anmerkungen verschiedene Stellen bemerket, welche zu Bestätigung seiner sonst von dem Adel und der Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft geäusserten Meynung dienen können, nor. q.) S. 283. f. aber eine andere, die er als eine zuverläßliche Nachricht ansieht, daß zu dieses Kaisers Zeiten wirklich ein Codex Constitutionum Imperialium vorhanden gewesen.

N. XIV. und XV. sind Auszüge aus dem Sächsischen und Schwäbischen Land=und Lehnrechte, als dem Sachsenspiegel, Auctore Vetere de beneficiis, dem J. Feud. Sax. und dem Sächsischen Lehnrechte; so dann den Alemannischen Land- und Lehnrechte, welche durchgehends mit vielen nützlichen Anmerkungen erläutert werden. In der H. E. handelt der Herr Dr. von dem Verfasser, Inhalte und Gültigkeit dieser Rechte, und in Ansehung des letztern, was den Sachsen und Schwabenspiegel anbetrifft, aus des Herrn Buri Erläuterung des Lehnrechts. Wir aber wollen hier nur das S. 65. f. aus Hartungi Kammermeisteri. Annal. Erfurt. angeführte Urthel bemerken, welches zu einem unstreitigen Beyspiel dienen kann, daß der Sachsenspiegel, als ein Gesetzbuch gebraucht, in Gerichten angezogen und darauf gesprochen worden; Dergleichen bisher, unsers Wissens, noch von Niemand angeführet werden können.

N. XVI. folgt Friderici II. Imp. A. Edictum, de Legati Imperialis potestate in Italia. v. J. 1220. In der H. E. wird besonders, so wohl aus dieser Urkunde, als andern richtigen historischen Gründen erwiesen, daß die dem Kaiser zukommende Majestätsrechte, auch dem Gebrauch nach, blos von der Wahl der Teutschen, und keinesweges von der Päbstlichen Krönung, abgehangen, und die wider diesen Satz gemachten Einwürfe gründlich widerleget.

N. XVII. ist Friderici II. R. R. Aurea Bulla, de libertate ecclesiastica. v. J. 1213. Die Gültigkeit und Folgen dieser Urkunde werden in der H. E. untersucht, wobey aber zu bemerken, daß in den vorkommenden Jahrzahlen statt des 12. allemal das 13. Jahrhundert müsse gesetzt werden. Weil einige Publicisten dafür halten, daß diese Schenkung nachher von K. Friedrichen, weil der Pabst die darinne enthaltene Bedingungen nicht erfüllet, widerrufen worden; so folget

N. XVIII. ein Extract aus der Apologie K. Friedrichs des II. gegen die Klagen des Pabsts, als in welcher solches vornehmlich geschehen seyn soll. Wiewohl der Herr Dr. deßfalls anderer Meynung ist. Inzwischen ist sie doch allerdings lesenswürdig, da in solcher verschiedene dem päbstlichen Stuhle nicht gebührende Jura Imperii berührt werden.

N. XIX. ist Friderici II. Imp. Constitutio de iuribus Principum ecclesiasticorum v. J. 1220. und

N. XX. eben desselben Constitutio de priuilegiis Principum saecularium, wie sie insgemein überschrieben wird, oder vielmehr, wie sie der Herr Herausgeber, weil sie auch andere Landesherren, Grafen, Herren, Ritter und Städte angehet, ganz recht benennet, de Ju-

ribus,

ribus Statuum v. J. 1232. Ersterer ist, als ein additamentum beygefügt: König Heinrichs Verordnung von Abstellung einiger Beschwerden, geistlicher und weltlicher Herren, v. eb. d. J. auf welche sich in letzterer n. 1. vermuthlich berufen worden. In der H. E. wird fürlich bemerket, daß die Regalien so wohl geistlichen als weltlichen Fürsten, anfänglich nur einzeln, endlich aber insgesammt zusammen verliehen worden, wobey nicht aus der Acht zu lassen, was not. r.) S. 100. f. hiervon, ingleichen von der verschiedenen Bedeutung und Gebrauch des Worts Princeps erinnert wird; Unter der letzten Num. finden wir auch mehrere nützliche Anmerkungen, besonders not. d. e.) S. 364. f. von dem Cent und Centgrafen, und not. h.) S. 367. f. von dem Regal des Geleits.

N. XXI. Extract aus des Kaiserrechts M. Buch. Da nämlich der Herr Herausgeber in vorigen K. Friedrich des II. Urkunden von den Privilegien der geist- und weltlichen Ständen, eingerücket, so füget er selbigen diese die Reichsritterschaft besonders angehende Stellen aus dem von dem Freyherrn von Senkenberg zuerst bekannt gemachten Kaiserrechte bey. Einige Nachricht von diesem Rechte lesen wir in der H. E. sonst aber beweiset der Herr Dr. darinnen verschiedenes, welches zum Behuf seiner von dem Stande und Würde

der

der Reichsritterschaft behaupteten Meynung dienen kann, wohin auch die unter dem Extract befindlichen Anmerkungen größtentheils gehören. In der S. 389. f. beygefügten Schlußanmerkung aber führet er verschiedene Stellen an, aus welchen zu ersehen, daß der Kaiser den neucreirten Fürsten, die vier Erbhofämter, eines Truchseß, Cämmerers, Marschalls und Schenkens, zu bestellen, oder die schon vorhergehabten Hofbeamte zu Reichsministerialen zu machen pflegen.

N. XXII. Kaiser Friedrich des II. Freyheiten, den Reichsstädten gegeben. Aus der Cölner Chronik S. 142. In der H. E. wird anfänglich dieses Privilegium dem K. Friedrich den II. wider Goldasten zugeschrieben, wobey einige Nachrichten wegen der Zeit, wenn den Reichsbürgern das Recht, Reichslehen mit Lehnrecht, wie die Ritter, zu besitzen, erstmals ertheilet sey, vorkommen. Ferner finden wir darinnen nicht weniger gute Nachrichten, vom Ursprung des Stadtadels, dem Ursprunge der Reichsstädte, und deren vermeyntlichen Unterscheide von den freyen Städten; dem Zustand der Bürger dieser Städte in den ältern Zeiten, und dem nachher, da auch Freygelassene und Handwerker in den Städten als Freybürger durch Kaiserliche Vergünstigung zugelassen worden, deßfalls vorgefallenen Veränderungen, und mehr hieher gehörigen

Sa-

Sachen, von denen auch in den Anmerkungen verschiedenes vorkömmt.

N. XXIII. ist K. Friedrichs des II. Landfriede, vom J. 1231. im welchem Jahre sonst auch nach Anweisung der not. q.) S. 337. ein gar merkwürdiger Reichstag zu Maynz gehalten worden.

N. XXIV. ist Henrici VII. Imp. Constitutio de crimine laesae Majestatis, v. J. 1312. die H. E. giebt von diesem Kaiser und seinen rühmlichen Bemühungen dem Frieden in R. Reiche, und dessen Rechte, feste zusetzen und zu behaupten, so wie insonderheit die not. k. und l.) S. 129. f. von den Gibellinen und Guelphen allerhand gute Nachrichten.

N. XXV. ist K. Ludwigs des V. Landfriede zu Nürnberg v. J. 1323.

N. XXVI. Die Churfürsten Verein zu Remse, v. J. 1338.

N. XXVII. Extractus Rescripti Principum Electorum S. R. I. ad Pontificem R. de ipsorum Jure eligendi Imperatorem tuendo, und

N. XXVIII. Ludovici V. Imp. A. constitutio de Imperii Juribus et Excellentia, et Potestate Electi Romanorum Regis, v. J. 1339. welche insgesammt in der H. E. ebenfalls einige Erläuterungen erhalten. Endlich folgt

N. XXIX.

N. XXIX. Caroli IV. Imp. A. constitutio de dignitate Principali Burggrafiis Norimbergens. concessa, v. J. 136.. weil darinnen, wie in der H. E. bemerkt wird, von dem eigentlichen Fürstenrechte besonders Erwehnung geschieht. In der not. h.) S. 416. f. kommen auch noch einige gute Nachrichten vom Fürstenstande in den ältesten Zeiten vor, und in wiefern auch bisweilen Grafen diese Würde besessen.

Den Beschluß macht ein Anhang, bestehend in einer Sammlung auserlesener Stellen aus sehr alten Urkunden und Geschichtsbüchern, worinn die Ritter von Kaisern und Fürsten, auch dem Pabste, Nobiles, Nobiles Viri, Proceres, Magnates, genennt werden, wodurch also das merkwürdige Alterthum des Adels der Ritterschaft unwidersprechlich bewiesen wird. Da dessen Absicht und Inhalt aus dieser Aufschrift bereits zur Gnüge zu ersehen ist, so wollen wir nur noch anführen, daß der Herr Herausgeber auch diesen Anhang mit einer H. E., das ganze Werk aber mit einem brauchbaren Register versehen, und tragen übrigens keinen Zweifel, daß das Angeführte hinlänglich seyn werde, den Nutzen dieser Sammlung zu erweisen, und solche denjenigen, welche das teutsche Staatsrecht gründlich zu erlernen willens sind,

zum fleißigen Gebrauch bestens zu empfehlen.

# II.

## Caroli Frid. Walchii D. Jur. Prof. Publ. in Acad. Georg. Auguſta, de Teſtis reo paris praeſtantia, Liber ſingularis. Jenae ap. Viduam Croecker. 1756. 8. Bogen in 8.

Der gelehrte Herr Verf. hat hier eine allen Liebhabern der teutſchen Rechtsgelehrſamkeit ſehr angenehme Bemühung übernommen, da er einem urſprünglich teutſchen Gebrauche, und von welchem dennoch hin und wieder noch einige Ueberbleibſel zu finden, ob er gleich ſelbſt von den in Teutſchland eingeſchlichenen fremden Rechten größtentheils verdrungen worden, bis in ſeine erſten Quellen nachgeſpüret, und ihn aus dieſen ſo geſchickt und gründlich erläutert. Es iſt derjenige Gebrauch, vermöge deſſen ein Zeuge allemal mit demjenigen, gegen den er aufgeführet werden ſollte, von gleichem Stande ſeyn mußte, und er iſt lange vor der Einführung der ausländiſchen Rechte überall in Teutſchland üblich geweſen, ſo wie er auch ganz von dieſen abgehet, und gehöret alſo unter die urſprünglichen und unvermiſchten teutſchen Gewohnheiten. Er iſt einer genauern Unterſuchung um ſo mehr würdig geweſen, da man nicht nur in denen alten

alten Urkunden und Denkmaalen, häufige Spuren davon antrifft, welche also, ohne eine hinlängliche Känntniß desselben, gewissermassen dunkel und unverständlich scheinen müssen, sondern man bemerkt auch noch in verschiedenen Gerichten Ueberbleibsel, oder wenigstens Folgen desselben, welche dahero ebenfalls nicht wohl anders, als aus diesem ihren Ursprunge, erkläret werden können.

Gegenwärtige mit vieler Känntniß und Einsicht in die alten teutschen Rechte, und einer so weitläuftigen als wohlangebrachten Belesenheit ausgearbeitete Abhandlung ist in 6. Abschnitte eingetheilet, deren der 1. de origine ac vera indole paritatis testis cum reo handelt. 1. Abschn.

Daß ein Zeuge in gerichtlichen Streitsachen eine sehr wichtige Person sey, ist ausser allem Zweifel, da ja der Richter auf dessen Aussage den Beklagten verdammen oder lossprechen muß. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn dieser auf das sorgfältigste untersuchet, was für Zeugen gegen ihn aufgeführet werden; doch ist es auch nicht zu billigen, wenn diese auf so mancherley Art, sonderlich durch unzulässige und oft ehrenrührige Fragstücke mißhandelt werden. (§. 1.) Ob nun gleich die alten Teutschen bey ihrem gerichtlichen Verfahren alle Verschleifungen und Weitläuftigkeiten gänzlich vermieden, so sind sie doch in Ansehung der Zeugen sehr genau gewesen, so daß sie auch

wohl solche verworfen, welche heute zu Tage ohne Bedenken zugelassen werden. Besonders aber wurde zweyerley von ihnen erfodert: einmal, daß sie mit unbeweglichen Güthern angesessen, und sodann daß sie dem Beklagten am Stande wenigstens gleich seyn mußten. Von jenem, welches Cespitalitas genennet wurde, hat der berühmte Herr Synd. Dreyer eine eigene gelehrte Abhandlung bekannt gemacht, von letztern aber handelt der Herr D. Walch in der gegenwärtigen. (§. 2.) Er bemerket zuförderst, §. 3. daß auch in Ansehung des Richters eine solche Standesgleichheit erfordert worden, indem die so hochgeliebte Freyheit bey den Teutschen die Regel festgestellet, parem a pari esse iudicandum, welches ausser dem Zeugnisse des Taciti, das in Lehnsachen bekannte iudicium parium, und andere Gesetze und Urkunden der mittlern Zeiten, überflüßig erweisen. Dieses leitet ihn §. 4. auf den Ursprung der bey den Zeugen ebenfalls erforderten Standesgleichheit: denn da die alten Teutschen, die Zeugen in dem Gerichte für eben so wichtig, als die Richter selbst gehalten, so gar daß man findet, daß sie die Wahl derselben nicht dem Kläger überlassen wollen, sondern der Richter selbst solche erwählen müssen, und man öfters die Richter, Beysitzer und andere Gerichtspersonen zum Zeugnißgeben erfordert, wie denn in den Lehngerichten nur ebenbürtige, tho dem Herschilde geborne Man-

Mannen, Zeugen seyn können, so ist leicht zu erachten, daß, aus der nöthigen Standesgleichheit der Richter, auch die bey den Zeugen erforderte entstanden sey. Hierauf untersucht der Herr Vrrf. welche Zeugen als pares anzusehen gewesen, und worinnen diese Gleichheit eigentlich bestanden. Unter den verschiedenen Benennungen, welche in den alten Gesetzen diesen Zeugen beygelegt werden, wird §. 5. diejenige besonders bemerkt und erklärt, da sie Genossen heissen: und da hierdurch allemal ein Geselle, einer der gleichen Standes ist, angedeutet wird; so siehet man nicht nur leicht, was Uebergenossen und Ungenossen gewesen, sondern es erhellet auch daraus, §. 6. daß dabey allemal auf einen gewissen Stand gesehen, und nach diesem die Gleichheit bestimmet worden, wenn gleich ausser dieser Absicht, sonst einige Ungleichheit vorgewaltet: doch ist zu merken, daß wenn der Zeuge mit dem Beklagten nicht von gleichem Stande gewesen, ein höherer Stand ihn nicht verwerflich gemacht, sondern nur ein niedriger und geringerer, und das hat, nach den 7. §. in den Fällen statt, wenn der Beklagte von einem solchen Stande ist, daß es noch einen bessern und vorzüglicherern Stand, als den Seinigen, giebt, welches durch das Beyspiel der Knechte und Fremden erläutert wird, gegen welche zwar ebenfalls Knechte und Fremde, aber nicht weniger auch freye Leute und Bürger, als Zeugen

zugelassen worden. Doch sind auch Fälle, da der Beklagte, in einem solchem Stande betrachtet wird, der, in dieser Betrachtung, keinen höhern oder besseren erkennet, und da wird denn die Standesgleichheit des Zeugen mit dem Beklagten schlechterdings erfordert; und von diesem wird nun, nach Anzeige des 8. §. in den folgenden Abschnitten gehandelt.

2. Abschn. Es wird also in dem 2. Abschn. de libero contra reum liberum teste, §. 2. gezeiget, daß nicht nur die Burgundiones die Knechte von dem Zeugnisse gegen freye Leute ausgeschlossen, dergleichen auch schon lange vorher in einem Carthaginensischen und Africanischen Concilio geschehen, sondern daß die Franken, §. 3. noch weiter gegangen, und so gar die Freygelassenen, deren Zustand ohnedem in den damaligen Zeiten nur wenig von der Knechte ihren unterschieden gewesen, nicht zum Zeugniß zugelassen, welches letztere auch von denen behauptet wird, welche bey der Freylassung pro ingenuis erklärt worden. Und daher findet man, daß in den Urkunden bey Benennung der Zeugen oft besonders bemerket wird, daß sie freye Leute gewesen. Dennoch ist diese Regel nicht so ganz ohne alle Ausnahme, wie §. 4. erwiesen wird. Es waren nämlich dreyerley Knechte, des Königs, der Kirche, welche beyde unter gar verschiedenen Benennungen bekannt sind, und der Privatpersonen: die letz-

tern waren schlechterdings zum Zeugnisse gegen freye Leute unfähig; hingegen hatten die Königlichen oder Fiscalini, unter mehrern beträchtlichen Vorzügen, auch diesen, daß sie zu diesem Zeugniß zugelassen werden konnten, wie aus verschiedenen hier angeführten alten Gesetzen erhellet; und obgleich die Kirchenknechte geringer als diese waren, so wurden ihnen doch zuweilen die Rechte der Königsknechte ertheilet, und sie konnten manchmal, so wie auch die Freygelassenen, in dem Fall, wenn keine Ingenui zu haben, Zeugen seyn. Was die neuern Zeiten anbetrifft, so werden §. 5. zwey Stellen aus dem Sachsenspiegel angeführet, welche eben das bezeugen. Und zwar ist in Ansehung der daselbst gedachten schöppenbarfreyen Mannen kein Zweifel, daß darunter von Eltern und Großeltern freygeborne Leute verstanden werden; Allein was die zugleich erwähnten ehelich gebornen Lassen eigentlich gewesen, scheint nicht so deutlich zu seyn. Es werden aber dadurch keine andere, als die Freygelassenen, angedeutet, wie solches der Hr. V. mit hinlänglichen Gründen erwiesen, und endlich § 6. zeiget, daß die Ursache, warum man weiter hin, keine Spuren von dieser Gewohnheit in den Gesetzen finde, keine andere, als eines Theils die nach und nach abgekommene Knechtschaft, andern Theils aber eine neuere Gewohnheit sey, vermöge deren nur Bürger gegen Bürger Zeugen seyn konnten, unter

diese aber wurden nur freye Leute aufgenommen.

3 Abschn. Der 3te Abschn. handelt de pagensi contra reum pagensem teste. Es ist bekannt, §. 1. daß die Gerichtsbarkeit in den ältesten Zeiten denen Grafen übergeben, und ihnen zugleich gewisse Districte eingeräumet worden, in welchen sie solche ausüben sollten, welche Gauen oder Pagi und daher die unter solcher Gerichtsbarkeit stehende Pagani genennet wurden, und auch auf diese erstreckt sich, was von dem reste reo pari angeführet worden. Hiervon findet man nun wohl (§. 2.) in denen alten Gesetzen wenig gewisses, ausser was in dem Bajuvarischen vorkommt, da bey dem Zeugen erfodert wird, vt commarchanus sit, worunter zwar einige blos einen Grenznachbar verstanden wissen wollen; allein da Mark, marcha auch so viel als territorium geheissen, und bey den Zeugen noch über das, vt haberet similem agrum, erfodert wurde, so wird dieses Gesetz wohl richtiger von den Pagensibus erklärt: Und von den neuern Zeiten (§. 3.) ist solches aus den Capitularibus, worinnen diese Verordnung so oft wiederholet wird, und andern Urkunden noch gewisser. Da aber, wie §. 4. erwiesen wird, sich in Ansehung der Pagorum ein gar merklicher Unterschied äussert, indem, obwohl insgemein pagus und comitatus einerley gewesen, man doch auch findet, daß mehre-

re

re Gauen unter eine Grafschaft gehöret, oder ein Gau unter mehrern Grafen gestanden, zuweilen auch wohl die Gerichtsbarkeit des Grafen nur auf eine Stadt eingeschränkt worden, so daß diese die ganze Grafschaft ausgemacht; so zeiget der 5. §. wie nach diesem Unterscheide die Regel von der Zeugensfähigkeit müsse bestimt werden, nämlich, daß diejenige Zeugen seyn können, die mit dem Beklagten unter einer und eben derselben Gerichtsbarkeit gestanden, welches nach allen vorhin angeführten Fällen erläutert, und theils durch ausdrückliche Gesetze erwiesen wird. Als Ursachen dieser Verordnung werden §. 6. eines Theils die erfoderte Gleichheit des Zeugens mit dem Beklagten; andern theils aber, weil solchergestalt diesem desto eher zu Ersetzung des Schadens, den er etwa durch ein falsches Zeugniß erlitten, konnte geholfen werden, und, welches auch die Capitularia selbst bemerken, weil dergleichen Zeugen von der Sache die beste Wissenschaft haben konnten, angegeben. Woraus denn ferner erhellet, so wohl, daß auch bey denen, vor den Missis dominicis erhobenen Klagen pagenses zu Zeugen erfodert worden, als in welchen Fällen diese Regel eine Ausnahme erlitten, wenn nämlich lis in confinio duorum comitatuum entstanden, wiewohl doch auch hier die Zeugen ex proxima centena genommen werden müssen, und si causa extra comitatum longius inquirenda. Nachdem aber §. 7. die

Eintheilung der Provinzen in Gaue, sonderlich im 12. Jahrh., aus der Gewohnheit gekommen, so hat zwar auch diese Regel von der Zeugensfähigkeit aufgehöret, doch findet man noch im Sachsenspiegel einige Ueberbleibsel davon, wenn daselbst an dem einen Orte die Dingpflichtigen, und an einem andern, die rechten umbsessen, die ynn den nehesten bey Dorffen gesessen seyn, zu Zeugen erfordert werden, endlich an einem Dritten gemeldet wird, daß der Wend auf den Sachsen, und der Sachs auf den Wend nicht gezeugen möge.

4. Abschn. Der 4te Abschn. handelt de laico contra reum laicum teste. Obgleich die Teutschen ihre Geistlichen jederzeit fast abergläubisch verehret, so findet man doch, daß sie solche zum Zeugniß gegen die Layen nicht zugelassen. Nachdem also der Herr Verfasser §. 1. dieses überhaupt berühret, und zugleich bemerket, daß diese Gewohnheit erst nach eingeführtem Christenthume ihren Anfang genommen, §. 2. aber erwiesen, daß schon längst verschiedene Concilia und Päbste die Layen von dem Zeugnisse wider die Geistlichen ausgeschlossen; so setzet er §. 3. die Ursachen, warum diese auch gegen jene kein gültiges Zeugniß ablegen können, darinnen, weil nicht nur beyde keine, oder doch sehr wenige, Gemeinschaft mit einander gehabt, sondern die Päbste selbst in ihren Verordnun-

ordnungen bezeugen, daß die Geiſtlichen die Layen nicht anklagen, alſo auch wider ſie nicht zeugen, können. Man darf alſo nach dem 4. §. den Urſprung dieſes Rechts nicht in Teutſchland ſuchen, und Ludwig der Fromme iſt der erſte, welcher deßwegen ein beſonderes Geſetz gegeben, welches ſonſt mit eben den Worten verfaſſet, als ein gewiſſes älteres Decret, das auf einem, unter Pabſt Sylveſtern zu Rom gehaltenen Concilio unter andern ſoll ſeyn gemacht worden, ohngeachtet dieſe Decrete mit Recht für untergeſchoben gehalten worden. Man ſieht zugleich daraus, daß ſolches Geſetz gar nicht zum Nachtheil der Geiſtlichen, gegeben worden, ſondern weil ſie, wie ebenfalls ſchon in einigen ältern Concilien verordnet, vor keinem weltlichen Gerichte ſtehen konnten und durften. Dem ſey inzwiſchen, wie ihm wolle, ſo hat doch Lotharius dieſes Geſetz wiederholet, und man findet es nachher auch in einigen Statuten, von denen im 5. §. die Goslariſchen und Bremiſchen angeführt werden, und nach dem Jutbiſchen Recht können die Geiſtlichen ebenfalls nicht gegen die Layen zeugen.

Im 5ten Abſchn. de burgenſi contra reum burgenſem teſte, wird anfänglich §. 1. bemerket, daß zwar das bisher angeführte auſſer Gebrauch gekommen, in Anſehung deſſen aber, was noch folgen ſoll, ſich noch heute zu Tage verſchiedene Ueberbleibſel finden, wohin auch 5. Abſchn.

dieſe

diese Regel, welche nur Bürger zum Zeugniß gegen Bürger zulässet, gehöret; sodenn zeiget der 2. §. daß man zwar bereits in den ältesten Urkunden das Wort burgensis finde, dennoch aber der Ursprung des nur gedachten Rechts erst in dem 12. Jahrhunderte zu suchen sey, nachdem nämlich die Städte, in welchen vor Alters nicht wenig Freygelassene und andere geringe Leute sich niedergelassen, nach und nach immer mehrere Freyheit und ein grösseres Ansehen erhalten, so daß nun keine mehr, als freye Leute, zu Bürgern aufgenommen worden, als wodurch freylich der Stand der Bürger eine besondere Würde und Vorzug bekommen. Hierauf werden §. 3. f. die vornehmsten Municipalrechte und Statuten, in denen obige Regel ausdrücklich festgesetzet ist, angeführet. Das erste und älteste ist wohl das Lübeckische, aus dem verschiedene Stellen angeführet werden, so wohl als aus dem Hamburgischen, dem Rügenschen, den Statuten der Städte Salzwedel, Ulzen, Stade und Flensburg, welche insgesammt noch im 13. Jahrhunderte verfasset sind; im 4. §. aber die hierher gehörigen Verordnungen des Göttingischen und Bremischen Stadtrechts, welches letztere jedoch in Sachen, die über eine Mark ansteigen, nur die Schwarnen als tüchtige Zeugen zulassen will, wodurch zwar sonst die Schöppen angedeutet, hier aber solche Bürger verstanden werden, die in wichtigen Sachen Zeugniß ab-

abzulegen besonders erwählet und vereydet worden; Jedoch werden in dem Hamburgischen Stadtrechte, welches gegen das Ende des 15. Jahrhundertes verfasset worden, auch der Bürger Knechte, ja alle die in Hamburg wohnhaft, für gültige Zeugen erkläret, wiewohl dennoch auch hier das alte Recht in gewissen Fällen annoch beybehalten worden, wie §. 5. gezeigt wird. Von gleichem Alter ist, nach dem 6. §. das Jenaische Stadtrecht, in welchem ausser der gleichfalls festgesetzten Regel, daß nur Bürger gegen Bürger zeugen können, noch dieses besonders zu bemerken, daß auch ein Jude von einem Christen, mit einem Christen, und Juden, oder zweyen Juden, so wie der Christ mit einem Christen und Juden, oder zweyen Christen, überzeugt werden müssen. Im 7. § hat der Herr Verfasser diese verschiedene Stadtrechte gegen einander gehalten, und wie sie von einander abgehen, besonders bemerket, auch sonst noch einige Betrachtungen darüber angestellet. I) Aeussert sich unter ihnen darinnen ein merklicher Unterscheid, da einige schlechterdings in allen, einen Bürger betreffenden, Sachen, daß der Zeuge gleichfalls ein Bürger sey, erfodern, andere nur in peinlichen Fällen, wobey ohne Zweifel, wenn nur geringerer Verbrechen gedacht wird, von dem Kleinern auf das Grössere geschlossen werden kann, noch andere aber reden nur von wichtigen Bürgerlichen Streitig-

keiten. II) Nach einigen darf der Zeuge blos ein Bürger seyn, andere aber erfordern über dieses, daß er mit unbeweglichen Güthern angesessen, oder zum Zeugnißgeben, besonders erwählt und vereydet sey. III) Da der Beklagte sich zuweilen durch einen Gegenbeweis zu vertheidigen meynet, so ist wohl ausser Zweifel, daß er sich sodann eben solcher Zeugen bedienen müssen, und dieses wird auch in einigen Stadtgesetzen ausdrücklich erfodert. IV) Nach einigen müssen auch die, so nicht Bürger sind, in peinlichen Fällen, durch Bürger überzeugt werden, so wie andere V) in Bürgerlichen Sachen, ausdrücklich verlangen, daß der Zeuge, ob er ein Bürger sey, befragt werde. Endlich wird im 8. §. dasjenige, was man von diesem alten Rechte noch in den Hamburgischen und Lübeckischen Stadtrechten, ingleichen in dem Fränkischen Landrechte findet, angeführet.

6. Abschn. Der 6te und letzte Abschn. handelt de masculo contra reum masculum teste, welches ebenfalls als eine Folge aus der allgemeinen Regel von der Standesgleichheit der Zeugen mit dem Beklagten anzusehen, §. 1. Denn obgleich in den ältesten Zeiten dem weiblichen Geschlechte eine ganz besondere Heiligkeit und genauere Gemeinschaft mit den Göttern beygeleget, und sie daher fast zu allen wichtigen Handlungen zugelassen worden, so daß sie auch

wohl das Richteramt selbst verwaltet, und daher nicht weniger Zeugniß werden haben ablegen können, so hat sich doch dieses nachher dergestalt geändert, daß die Teutschen nicht nur das Zeugniß der Weiber gegen die Männer für ungültig erklärt, sondern auch bey allen Geschäften, die nur einigermassen von Wichtigkeit waren, die Gegenwart der Männer erfodert §. 2. Der Herr Verfasser hat im 3. §. die das Zeugniß betreffende Stellen aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel, dem Goslarischen, Otterndorfischen, Bremischen und Verdenschen Rechten angeführet und erkläret, welche beyden letztern, jedoch die Frau zum Zeugniß wegen dessen, was ihr Mann zu fordern hat, oder ihm versprochen worden, zulassen; im 4. §. aber werden diejenige Rechte angezogen, als das Soestische, Lübeckische und viele andere, in deren zum Zeugniß geben boni viri, gute Männer, erfodert, und die Weiber also davon nicht undeutlich ausgeschlossen werden, so wie sie es nicht weniger auch durch diejenigen Rechte sind, welche bey gewissen Sachen die **Dingeswinde** oder den **Zwölfmännereyd** erfodern, wovon im 5. §. gehandelt, im 6. aber gezeiget wird, daß dieses allerdings vornehmlich mit aus der allgemeinen Regel von der Standesgleichheit des Zeugens mit dem Beklagten herkomme: denn wenn gleich solchergestalt auch gegen Weiber Männer zu Zeugen erfordert werden, so ist

doch

doch bald Anfangs erinnert worden, daß selbige den bessern Stand des Zeugens zugleich mit einschlüsse, und über dieses haben bey den Sachsen die Weiber in Gerichten nicht erscheinen können, sondern alles durch ihren kriegerischen Vormund verrichten müssen, und der Herr Verfasser führet auch ein Urtheil der Magdeburgischen Schöppen an, aus welchen zu ersehen, daß so gar gezweifelt worden, ob die lebendige Geburth eines Kindes durch Weiber bezeuget werden könne, wiewohl doch in diesem Falle derselben Zeugniß für hinreichend erkannt worden. Auch in den neuern Zeiten findet man noch verschiedene Rechte, darinnen der Weiber Zeugniß entweder gänzlich, oder nur in gewisser masse, verworfen wird, und der Herr Verfasser hat dergleichen in dem 7. §. beygebracht. So sind, in Bürgerlichen Sachen, nach den Soestischen und Freyburgischen Rechten, die Weiber zum Zeugniß nicht hinlänglich, sondern es werden auch Männer erfodert, und in peinlichen werden sie, nach dem Freyburgischen Rechte, gar nicht, nach den Bayerischen, Solmischen und Oesterreichischen aber, nur in dem Fall, wenn keine Männer zu haben, zugelassen. Man sieht also hieraus, wie §. 8. f. erinnert wird, daß dennoch dieser Grundsatz des alten teutschen Rechts nicht so ganz und gar durch die fremde Rechte verdrungen worden, daß sich nicht noch hin und wieder einige Ueberbleibsel

davon

davon finden sollten, wenn gleich das Bekannte, aus denselben ohnzweifentlich annoch herrührende Fragstücke: Wes Standes und Würden Zeuge sey? Heute zu Tage nicht mehr von so sonderlichem Nutzen ist; und vielleicht ist auch dieses ursprünglich aus eben dieser Quelle herzuleiten, daß, nach den Chur- und Fürstlichen Sächsischen auch Schwarzburgischen Rechten, bey Aufführung fremder und entlegener Zeugen, von dem Zeugenführer der Eyd vor Gefährde gefodert wird.

# III.

## D. Joh. Wunderlich. Commentatio de Pugillaribus, in qua nonnulla Juris civilis loca hactenus fere neglecta illustrantur. Jenae litteris Schillianis, 1756. 3. Bogen in 4.

Der gelehrte Herr Verfasser, welcher mit einer gründlichen Känntniß der Rechte eine grosse Fertigkeit in den schönen Wissenschaften so rühmlich als glücklich verbindet, setzet in dem kurzen Eingange zu dieser wohl ausgearbeiteten Abhandlung, die vornehmste Ursache, warum so wenige zu einer rechten Einsicht in die wahre Rechtsgelehrsamkeit, gelangen, darinnen, daß sie sich so leicht, durch die Weitläuftigkeit dieser Wissenschaft, von einem hinlänglichen und anhaltenden Fleisse abschrecken lassen, und will, daß man sich vielmehr das Beyspiel der alten Rechtsgelehrten zur Nachfolge vorstellen solle, als deren weitläuftige Känntniß und tiefe Einsicht in alle Wissenschaften die, obgleich wenigen, Uerbleibsel von deren Werken genugsam bezeugen. Wir können ihm hierinnen unsern Beyfall nicht versagen, nur wird uns erlaubt seyn, noch dieses beyzufügen, daß es uns scheinet, als ob die erste ursprüngliche Quelle einer so grossen, sollen

wir

wir sagen, Nachläßigkeit oder Unempfindlichkeit, wohl vornehmlich auf denen Schulen zu suchen ist. Eine sehr unvollständige und mangelhafte Känntniß der gelehrten Sprache, und einige, nicht durch den Verstand begriffene, sondern nur blos ins Gedächtniß gefaßte Sätze der Weltweisheit, sind meistens alles, was man von ihnen mit auf die Akademie bringt. Von denen Alterthümern, von den Geschichten, der nöthigen Känntniß guter Schriften, und von allen den andern nützlichen Wissenschaften, zu welchen man in jenen Jahren vorzüglich eine gründliche Anleitung hätte bekommen sollen, und auch, bey rechter Behandlung der alten Schriftsteller selbige so leicht erhalten können, weis man fast nichts. Es ist also hernach kein so grosses Wunder, wenn man bald überdrüßig wird, in den Hörsaalen beständig von Dingen zu hören, von denen man entweder gar keinen Begriff hat, oder die man schon mit stolzer Verachtung anzusehen gewohnt ist. Nur wenige erkennen noch bey Zeiten, was ihnen fehlet, und von diesen sind auch nur wenige, welche Zeit und Gelegenheit, und vornehmlich Muth, genug haben, gleichsam wieder von forn anzufangen, und dasjenige auf höhern Schulen noch zu lernen, welches sie billig schon auf der niedern hätten wissen sollen.

Doch wir wollen die gelehrte Abhandlung des Herrn D. W. selbst etwas genauer betrachten. Seine Absicht darinnen ist, diejenigen Stellen der Römischen Gesetze zu erläutern, in welchen der Pugillarium Erwähnung geschieht, und dieses hat ihm Gelegenheit gegeben, noch verschiedene andere nützliche Anmerkungen beyzubringen. Er erinnert also im 1. §. nur ganz kurz, daß Pugillares mit Wachs überzogene Täfelchen gewesen, auf welche man mit einem Grüffel geschrieben, und beruft sich übrigens auf dasjenige, was der Herr Schwartz in der Diss. de libr. plicatil. Vett. und der Herr Walch im V. Vol. der Act. Soc. Lat. Jen. davon ausführlich vorgetragen. Hierauf macht er §. 2. die Anmerkung, daß verschiedene Wörter, welche in der Lateinischen Sprache zwar gewöhnlich in der mehrern Zahl gebraucht werden, dennoch öfters auch nur eine einfache Sache bezeichnen. Das bekannte Beyspiel, welches wir an dem Worte, liberi haben, führet ihn auf den l. 148. D. de V. S. in welchem Gajus eben dieses bemerket, und zu fernerer Erläuterung auch die Wörter, pugillares und codicilli, anführt, als durch welche ebenfalls oft nur eine einzele Sache angedeutet wird, denen der Herr Verfasser noch das Wort, litterae, beyfüget. Und da Gaius an dem angezogenen Orte zu behaupten scheint, als wenn die von ihm bemerkten Wörter allemal nur in der mehrern

Zahl

Zahl gebraucht würden, so zeiget er, daß das bey ihm befindliche Wort semper, hier, wie sonst gar öfters, nur so viel, als vt plurimum sey, indem man ausserdem auch pugillar und pugillare in der einfachen Zahl findet, welches er unter andern durch eine Stelle aus dem Sidonio Apollinari erweiset, aus der zugleich erhellet, daß man dergleichen Täfelchen zum täglichen Gebrauch bey sich zu führen gepfleget, wobey eine von Petro Fabro unrecht erklärte Stelle des Zonarae mit angemerkt wird. Im 3. §. wird die Frage untersucht, ob unter dem Worte, album, zuweilen pugillaria zu verstehen? welches Geo. d' Arnaud in l. 1. §. 1. D. de edendo gefunden haben will, es wird aber auch der Ungrund dieser Meynung gezeiget, und, nachdem §. 4. überhaupt kürzlich bemerket worden, was zu dem legato supellectilis gehöre; so kommt der Herr Verfasser §. 5. auf eine andere Frage, ob nämlich zu diesem auch die Bücher und Schreibtafeln zu rechnen? als welche Alfenus l. 6. §. 1. D. de supell. leg. davon ausschlüsset. Er erinnert hierbey anfänglich §. 6. daß es nicht so gar ungewöhnlich sey, daß die alten Rechtsgelehrten so gar diejenigen, die doch sonst einer Secte zugethan gewesen, in gewissen Stücken einander entgegen gesetzte Meynungen vertheidiget, und erweiset es unter andern durch das Beyspiel des Javoleni und Juliani, deren jener verneinet, sub

alimentorum nomine etiam disciplinas continеri, dieſer aber ſolches bejahet; ſo denn zeiget er §. 7. daß man, wenn gefragt wird, ob unter dem ſupellectili auch die Bücher enthalten? vornehmlich auf die eigentliche Willensmeynung des Teſtirers, und hernach auf den Gebrauch, welchen dieſer von dergleichen Sachen gemacht, ſehen müſſe, §. 8. aber, daß, wenn jemand die Bücher vermacht worden, darunter auch die Pugillares und Schreibtafeln allerdings mit gehören, und erläutert dabey den l. 52. pr. D. Leg. III. wo Vlpianus eben dieſes ſaget, indem er kürzlich lehret, was cerati codicilli, und wie ſie beſchaffen geweſen, ingleichen daß ſolche auch die chartae inſcriptos unter ſich begriffen. Endlich folgt §. 9. u. folg. eine Erklärung des l. 17. §. 1. D. commodati vel contra, in welchem Paulus bezeuget, daß, wenn einer ſeine Schreibtafel dem andern geliehen, damit deſſen Schuldner ſeine Schuldverſchreibung darein verzeichnen könne, ſo könne er ſolche nicht zur Unzeit, das iſt, ſo lange jener ſie noch zu ſeiner Beſcheinigung brauchet, zurück fordern. Es wird nämlich die bekannte Rechtsregel, daß in denen mit einem beſondern Namen benennten Contracten die Reue nicht ſtatt habe, beſonders in Anſehung des Commodati gemeiniglich dahin eingeſchränkt, daß dennoch

die

die geliehene Sache, auch noch vor dem völlig geendigtem bewilligten Gebrauche derselben, zurückgefodert werden könne, wenn der Darleiher selbst solcher nöthig habe, zum wenigsten in dem Fall, da er diese Nothwendigkeit bey Schlüssung des Contractes nicht vorhersehen könne, und daß also die actio contraria hier nicht statt habe; Welche Meynung der Herr Verfasser, so wohl aus der Natur dieses Contracts selbst, als aus dem angezogenen Gesetze, widerleget.

# IV.

## Jo. Georg. Meintelii Diss. critica, de origine Vocis teutonicae Kirche, qua variis variorum opinionibus excussis, noua de eadem sententia proponitur et rationibus confirmatur 1756. 3. und einen halben Bog. in 4.

Wir berühren diese kurze Abhandlung blos denen zu Gefallen, welche an Untersuchungen von denen Ableitungen alter Worte ein Vergnügen finden, ob wir gleich nicht sagen können, daß wir von der Richtigkeit der neuen Muthmassung des Hrn. Meintels gnugsam überzeugt sind. In den ersten 13. §§. führet er alle die Meynungen anderer Gelehrten an, wodurch sie den Ursprung des Worts Kirche zu erklären gesucht, und solchen bald in der lateinischen, griechischen, ja sogar allen morgenländischen Sprachen zu finden vermeynt, so wohl als diejenigen Schwierigkeiten, welche gegen selbige theils schon gemacht worden, theils noch gemacht werden können. Im 14. und 15. §. endlich träget er seine eigene Meynung davon vor, welche dahin geht, daß das Wort Kirch, welches in ältern Zeiten auch Kilch und Kilcha gelautet, so wie es noch in der Schweitz gebraucht

wird,

wird, von dem aus der griechischen in die lateinische Sprache übergegangenen Worte ecclesia herstamme. Er sucht zu dem Ende im 14. §. gewisse Grundsätze fest zu setzen: als, daß die Teutschen viel Kirchliche Benennungen aus der griechischen und lateinischen Sprache angenommen; daß man ein teutsch Wort, dessen Ursprung nicht mit Gewißheit aus der teutschen Sprache herzuleiten, aus jenen herzuführen, und dabey vornehmlich auf den Sprachgebrauch derjenigen Länder sehen müsse, welche ihre alte Sprache am reinsten, und mit den wenigsten Veränderungen und Vermischungen beybehalten, wohin er besonders die Schweitz rechnet, und daß mit einem Worte so mancherley Veränderungen, durch Wegwerfen, Hinzusetzen, und Verwechseln der Buchstaben, von welchem allen er verschiedene Beyspiele beybringet, vorgegangen seyn können, daß man das ursprüngliche Wort, noch aus dem abgeleiteten zu erkennen kaum mehr vermögend ist: Welches alles er nachhero im 15. §. auf das Wort Kirche anwendet, und dadurch seiner Meynung eine gnugsame Wahrscheinlichkeit gegeben zu haben verhoffet.

※ (o) ※

# V.

## Carl Anton, der Weltw. D. und öffentl. ord. Profess. auf der Herz. Julius-Carls-Universität in Helmstädt, Einleitung in die Rabbinischen Rechte, dabey insonderheit von einem Judeneide, wie solchen eine christliche Obrigkeit am verbindlichsten abnehmen kann, umständlich gehandelt worden. Braunschweig, verlegt von Friedrich Wilhelm Meyer, 1756. 1. Alph. in 8.

Wir übergehen die erstern 3. Capitel, als zu unsern Absichten besonders nicht gehörig, ohngeachtet darinnen ebenfalls verschiedenes Merkwürdige von den Lehrsätzen der heutigen Juden vorkommt, und welches darzu dienen kann, eine Menge Vorurtheile, welche man, auf das Wort und Angaben, theils nicht genugsam unterrichteter, theils diesem Volke gehäßiger Vorgänger, gegen sie angenommen hat, und noch beybehält, zu widerlegen, und wir glauben, daß man hierunter dem Herrn Verf. welcher selbst von dieser Völkerschaft, und in allen väterlichen Sitten und Rechten sehr wohl erfahren ist, um desto sicherer trauen kann, da man aus allen seinen Schriften, die er bisher bekannt gemacht, gnugsam ersiehet, daß er zwar ihren Irrthümern, aus wahrer Ueber-

zeu-

zeugung und von ganzem Herzen entsaget, aber deßwegen dennoch die zärtlichste Liebe gegen sein Volk und Geschlecht nicht abgelegt habe. Wir bemerken nur, daß er in dem 1. Cap. von der grossen Hochachtung der Jüden gegen ihre Gerichte handle, im 2ten aber dasjenige umständlich anführe, was, sonderlich der bekannte Eisenmenger, ihnen mit so grosser Zuversichtlichkeit zur Last leget, daß sie nämlich die christlichen Obrigkeiten äusserst verachten, und mit schimpflichen Namen und Flüchen belegen; daß ihnen schlechterdings, und bey Strafe des Bannes, verboten einander vor christlichen Gerichten zu verklagen; und sonderlich, daß es ihnen erlaubt sey, vor diesen Gerichten und gegen Christen falsch zu schwören, oder sie doch wenigstens von dergleichen Eiden und der dadurch begangenen Sünde, an ihrem grossen Versöhnungstage, imgleichen durch einen Rabbi oder drey anderer frommer Männer gar leicht entbunden, und losgezählet werden könnten; welches alles er so dann im 3. Cap. umständlich und gründlich widerleget, das Wahre darinnen aufrichtig anzeiget, aber auch den Grund der falschen Auslegungen und Mißverständnisse deutlich darthut. Besonders erinnert er in Ansehung der Judeneide, daß er einigen Juden auf ihren Eid nicht trauen wolle, wenn auch gleich alle ihre Bücher voll von strengen Predigten wider den Meineid wären, dahingegen habe er zu andern das Zutrauen, daß sie

sich keines falschen Eides schuldig machen würden, wenn gleich alle rabbinische Schriften einen falschen Eid zu schwören erlaubten. Er glaubt anbey, daß man von allen Nationen so urtheilen könne, und wir glauben eben dieses mit ihm.

Das vierte Cap. ist es eigentlich, welches der Absicht unsrer Blätter allerdings gemäß ist, und daher eine genauere Anzeige verdienet. Es handelt in verschiedenen Abtheilungen, von dem Judeneide, und wie solcher einem Juden von einer christlichen Obrigkeit abzunehmen sey In der vorläufigen Abhandlung erinnert der Herr Verf. nochmals, daß es bey dem Judeneide allemal auf das Gemüth des Schwörenden ankomme, dabey müsse man aber insonderheit bemüht seyn, zu verhüten, daß ein Jude, unter dem Vorschub des Zwanges, nicht etwa falsch schwöre. Daher er §. 2. dieses als eine gute Cautel angiebt, die Acten einem Rabbi oder ihrer Rechte sonst kundigen, vorzulegen, um seine Meynung zu hören, welcher eigentlich zu schwören schuldig, damit man dem Juden hernach ausdrücklich vorhalten könne, daß ihm seine eigene Gesetze zu dem Eide verpflichteten; auch allemal denjenigen schwören lasse, welcher für den frömmsten bekannt sey. In der 2. Abh. von den Personen, die zum Eide zuzulassen, zeiget er, das bey Mannspersonen erfodert werde, daß sie über dreyzehn Jahr und einen Tag alt, von einem guten moralischen

ralischen Character, und sonderlich nicht im geringsten trunken, dabey auch ihrer Sinne vollkommen mächtig seyn. Haben beyde Partheyen an letztern einen Mangel, muß der Richter sie zu vergleichen suchen, oder nach seinem besten Wissen das Urthel sprechen. Wir bemerken auch noch, daß bey den Juden zwey Blutsfreunde nur einen Zeugen ausmachen, daher auch nur einer eidlich abzuhören. In der 3. Abh. erweiset der Herr Verf. aus dem Geberh, daß die Juden in christlichen Häusern halten und den Synagogen, die sie daselbst aufschlagen, daß sie solche Häuser, und also die Gerichtsstäte, nicht für unrein achten, wenn sie nur nicht auf einer Sauhaut zu schwören gezwungen werden, welche Gewohnheit er mit Recht, als eine wider die christliche Moral streitende Grausamkeit, verwirft: doch muß die Torah, und zwar von einem Juden, dahin gebracht werden. In der 4. Abh. von den Personen, welche einem Juden den Eid abnehmen, zeiget er, warum es nicht rathsam, darzu einen christlichen Geistlichen zu nehmen, sondern daß es, der Richter oder Gerichtsschreiber weit besser thun könne, zu deren Unterrichtung er eben hier auch die geringsten Ceremonien und Subtilitäten mit anführet. Die 5. Abh. lehret, daß ein Eid, als eine privat gottesdienstliche Handlung von den Juden angesehen werde, daher ist nicht nöthig, mit Mühe, mehrere Juden zusammen zu bringen; doch die Gegenpartheyen, oder ihr Ge-

vollmächtigter, muß dabey seyn, auch ist es gut, wenn man noch zwey volljährige Juden als Zeugen des Eides dabey haben könne. In der 6. Abh. wird gezeiget, daß alle Tage in der Woche zu Abnehmung des Eides gleich gut, den Sabbath ausgenommen, da sie billig zu verschonen, und daß also, nach Aufgang der Sonne, aber nicht später, als Neun Uhr, der Eid abgenommen werden könne; in der 7. aber, daß ein Jude, der schwören soll, seine ordentlichen Kleider, einen Mantel aber nur in dem Fall, wenn er sich dessen beym Gottesdienst bedient, und über dieses den Thales und die Thephillin, haben müsse, welche hier insgesammt, so wohl als ihr Gebrauch, beschrieben und in Kupfer vorgestellet werden. Endlich muß auch die Torah, oder wenigstens ein hebräisches altes Testament, zugegen seyn. Wie, und unter was für Gebetesformeln, diese Stücke anzulegen, auch die Torah, in den Arm zu nehmen sey; denn auf die aufgeschlagene Bibel legt er nur die rechte Hand, ohne ein Gebeth zu sprechen; lehret die 8. Abh. und weil diese Gebethe hebräisch gesprochen werden, so hat sie der Hr. Verf. zum Unterricht des Richters mit lateinischen Buchstaben, nach der gewöhnlichen jüdischen Aussprache, nebst einer Uebersetzung beydrucken lassen, so auch in folgenden allemal geschehen. Hierauf folgen in der 9 Abh. die vorläufige Eidesformel, womit der Jude auf gewisse Fragstücke von dem Richter beschworen wird, wor-

unter

unter besonders eine wegen seines rechten Namens, bey welchem ihn hernach der Richter allezeit nennen muß; in der 10. eine Warnungsrede an einen Juden für den Meineid, und endlich in der 11. die Eidesformel selbst, nebst der vorhergehenden Anrede des Richters, welche wir aber, ihrer Weitläuftigkeit wegen, unsern Lesern im Werk selbst nachzulesen überlassen müssen, und nur bemerken wollen, daß wohl Acht zu haben, daß der Jude alle Worte und Sylben, sonderl. auch die Hebräischen, die zu dem Ende hier ebenfalls mit lateinischen Buchstaben deutlich ausgedrückt, genau nachspreche, und keine Sylbe verschlucke. Aus der 12. Abh. die von den Eiden der Jüdinnen besonders redet, sehen wir, daß zwar den ihnen, was vorher von den Personen, Zeit und Ort erinnert worden, ebenfalls; nur daß sie zur Zeit der Schwangerschaft, oder monatlichen Reinigung nicht schwören können; sonst aber ganz keine von den Ceremonien statt habe; hingegen, wegen der äussersten Unwissenheit der jüdischen Weibspersonen, nöthig sey, daß sie der Richter, entweder durch einen Rabbi ein paar Tage vorher, was ein Eid sey, unterrichten lasse, oder ihr selbst deßwegen eine besondere Vorhaltung thue. Von dieser, ingleichen den bey einer Jüdinn zu brauchenden Beschwörungsformeln wegen gewisser vorläufiger Fragstücke, wie nicht weniger der eigentlichen Verwarnung für dem Meineide und der Eidesformel selbst, welche hier, besonders wegen

gen der Unwissenheit der Jüdinnen in vielen Stücken ganz anders eingerichtet werden müsse, hat der Herr Verf. ebenfalls gewisse hierauf besonders verfaßte Formulare mitgetheilet; die in allen diesen, so wohl als im vorhergehenden, vorkommenden harten Verfluchungen aber, mit der Nothwendigkeit entschuldiget. Die 13. Abh. enthält einige jüdische und rabbinische Rechtsgesetze in Ansehung der Eide, worinnen, unter mehrern andern nöthigen Anmerkungen, auch die Fälle bemerket werden, in welchen entweder nach der Schrift, oder dem Talmud, dem Beklagten, ingleichen nach dem letztern auch zuweilen dem Kläger, der Eid auferlegt werden kann; wie nicht weniger die verschiedenen Grade der Eide nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sachen, oder der Personen; ferner die Personen, die vor andere schwören können; die Strafen des Meineids und dergleichen angeführet werden; worauf in der 14. Abhandl. ein nach der rabbinischen Rechtsgelehrsamkeit abgefaßtes Responsum, in der 15. und letzten aber drey rabbinischmoralische Erzählungen zur Warnung für einem Meineide folgen; zwey dergleichen Fabeln aber und ein brauchbares Register den Beschluß machen.

❀ ) o ( ❀

Akade-

# Akademische Abhandlungen.

## Göttingen.

Am 31. Dec. 1755. vertheidigte unter dem Vorsitze des Herrn Hofraths und Prof. Georg Ludw. Böhmers um sich die Freyheit die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit zu erlangen, Herr Johann Nicol. Luther, von Frankfurth am Mayn, eine gelehrte Abhandlung, de impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem, die bey Elias Luzac auf 10. Bogen in 4 zu finden.

Daß die ungleichen Heirathen bey denen Teutschen jederzeit sehr verhaßt gewesen, und die Wirkung dieses Hasses sich nicht nur auf dergleichen Eheleute, sondern auch auf die von ihnen gezeugte Kinder, erstrecket, ist so unbekannt nicht; allein der Begriff, den man sich insgemein von solchen Ehen machet, ist nicht der richtigste. Man dehnet ihn gemeiniglich zu weit aus, und daher will man auch die nachtheiligen Wirkungen derselben auf Fälle erstrecken, welche doch, nach den wahren Grundsätzen der alten teutschen Rechte, gar nicht dahin gehören. Der berühmte Herr

Verfasser hat also eine sehr nützliche Arbeit übernommen, da er sich bemühet, diese Sache genauer aus einander zu setzen, den wahren Grund derselben aus den alten Gesetzen selbst aufzusuchen, und also einen richtigern Begriff von einer dergleichen Mißheirath fest zusetzen, aus welchem so dann alle Folgen in der Anwendung sich mit mehrerer Zuverläßigkeit und Gewißheit leicht erklären und bestimmen lassen. Hierbey aber ist allerdings nöthig gewesen, die ältesten Zeiten von den Mittlern und Neuern wohl zu unterscheiden, und vermöge dieser Vorsicht ist der Herr Verfasser im Stande gewesen, alle Abwege leicht zu vermeiden. Er erweiset also zuförderst §. 2. aus den ältesten Gesetzen der Visigothen, Ostgothen, Burgundionum, Bajovariorum Alemannen, Frisen, dem salischen Gesetze, und den Verordnungen der Ripuariorum und Longobarden, daß unter einer Mißheirath damals keine andere verstanden worden, als diejenige, wenn sich eine freygebohrne Person (ingenua) mit einer knechtischer Ankunft oder Freygelassener verbunden, im 3. aber, daß die Heirath zwischen einer persona nobili et ingenua, als welche beyde Arten damals, nicht durch die Geburt, sondern nur durch die in der Republik verwalteten Aemter, und daher rührenden Vorzüge, von einander unterschieden waren, keinesweges unter solche zu rechnen sey, und erinnert, bey Gelegenheit einer aus dem Lindenbrog eingerückten For-

mel

mel der Ertheilung der Rechte eines Freygebohrnen, daß man bey den Franken zuweilen der Person von knechtischer Abkunft, welche eine Freygebohrne geheirathet, Gnade erzeiget, und ihr zu dem Ende die Rechte der Freygebohrnen ertheilet, wodurch auch die nachtheiligen Folgen einer solchen Heirath verhütet werden können, ingleichen in der not. b.) S. 9. daß man auch bey den Teutschen die manumissionem simplicem von dem beneficio ingenuitatis wohl unterscheiden müsse. Im 4 §. zeiget der Herr Verfasser, daß eben dieses auch bey den alten Sachsen statt gehabt, und weil man insgemein, aus einer Erzählung des Adams von Bremen, welche aus dem Meginhartho genommen, erweislich zu seyn, vermeynet, daß bey diesen auch die Heirath zwischen einer nobili et ingenua persona zu den Mißheirathen gezählet worden, so betrachtet er diese Stelle näher, und zeiget, daß nichts mehr darinnen enthalten sey, als was er im vorigen, zu Folge der gemeinen teutschen Gesetze, behauptet, und bemerket schlüßlich im 5. §. daß zu der Zeit, wovon hier die Rede ist, nicht einmal die Frage entstehen können, ob die aus dergleichen ungleichen Heirathen gebohrne Kinder von der Erbfolge in beneficia francica ausgeschlossen gewesen, da bey diesen damals noch alles lediglich auf den guten Willen derer Herren angekommen. Was die mittlern Zeiten, nach der Carolinger Regierung anbetrifft;

so ist zwar überhaupt gewiß, daß die Teutschen das alte Recht in Ansehung der Mißheirathen, auch da beybehalten; allein da man in diesen Zeiten, so wohl von den ingenuis als seruilis conditionis hominibus verschiedene neuere Eintheilungen und Benennungen findet; welche nicht verwechselt werden dürfen, so ist allerdings nöthig gewesen, diese vorhero genauer zu betrachten. Es wird demnach §. 6. gewiesen, daß auch hier unter denen ingenuis, die auch Freygebohrne, Frilingi, und, von dem Rechten den Gerichten und Synoden beyzuwohnen, Schöppenbar und Sendbar-(Semper) Freye genennet worden, eigentlich keine andere, als die von freyen Eltern und Großeltern gebohren, keinesweges aber der niedere Adel, zu verstehen sey; §. 7. aber daß diesen die Knechte, Freygelassene und coloni entgegen gesetzt worden; die Freygelassenen und von ihnen Gezeugte heissen auch Mittelfreye, und die coloni werden freye Landsessen, Pflegschaften, Landsassen, Bauergülten, doch mit einigem Unterscheide, genennt, alle aber den Freygelassenen gleichgeschätzt. Allein von dieser eigentlichen Bedeutung des Namens der Freyen und Mittelfreyen ist eine andere uneigentliche, welche in dem Sachsen und Schwabenspiegel vorkömmt, wohl zu unterscheiden, wie §. 8. erwiesen wird. Man sah nämlich entweder auf die Landeshoheit der Stände, und so hiessen die derselben nicht, sondern dem

Reiche

Reiche unmittelbar, unterworfene, Freyherren dahingegen die ihr unterworfen, Landsassen freye, und, wenn es nur durch die Lehnspflicht war, Mittelfreye hiessen; oder auf die Dienstmannspflicht (nexum ministerialem) da vermuthlich auch diejenigen, welche so wenig als ihre Vorfahren unter solcher gestanden, Semperfreye genennet worden, so wie man findet, daß die aus solcher Erlassenen Mittelfreye heissen. Hierauf unterrichtet uns der 9. §., wie nachher unter den ingenuis oder Freyen drey verschiedene Ordnungen entstanden. Einige von ihnen verwalteten die vornehmsten öffentlichen Aemter in der Republik, und daraus entstand, zumal da solche mit der Zeit erblich wurden, der Ordo Nobilium, Adelingorum oder Edlen. Im 9. und 10. Jahrhundert fing man an die vorzügliche Tapferkeit mit der ritterlichen Würde zu belohnen, und so entstand das genus militare, der mit solcher Würde gezierten Ritter, und der von ihnen herstammenden Ritterbürtigen, Rittermäßigen, Ritterfähigen, welche auch, in Absicht auf die Wappen, zu Schild und Helmgebohrne, Schildbürtige, genennet werden. Endlich wird auch hier mit vielen wichtigen Gründen erwiesen, daß nicht weniger der ordo ciuicus und Bürgerstand, von denen ingenuis ursprünglich herzuleiten sey, und obgleich auch die libertini, wie nicht zu läugnen, in die Städte aufgenommen worden, so habe

man sie doch nicht unter die Bürger angenommen, sondern nur als Einwohner zugelassen; so daß kaum deren Nachkommen im dritten Gliede wirklich Bürger worden, woraus denn eben nachher der gar merkliche Unterscheid unter denen Bürgern entstanden, da einige zu den obrigkeitlichen Aemtern zugelassen, andere aber davon ausgeschlossen werden. Nunmehro kehrt der Herr Verfasser wieder zu den Mißheirathen zurück, und nachdem er §. 10. gezeiget, daß auch in den mittlern Zeiten alle Verbindung zwischen einer freyen und knechtischen oder freygelassenen Person oder Bauergülten, für eine solche ungleiche Heirath angesehen, §. 11. aber, daß die daraus erzieleten Kinder nicht ebenbürtig genennet, und von der Erbfolge ausgeschlossen worden, so erweiset er §. 12. des mehrern, daß die ehelichen Verbindungen zwischen Edelen und Ritterbürtigen, oder Bürgerlichen, nach damaligen Rechten keinesweges zu den Mißheirathen gehöret, wobey er die gegenseitigen Gründe nicht nur widerlegt, sondern auch den Ursprung dieses Irthums bemerket. Da auch die vornehmste Wirkung dieser Art Heirathen sich in der Ausschlüssung von der Erbfolge äussert; so erweiset der Herr Verfasser anfänglich §. 13. daß zur Erbfolge in denen Lehen zwar erfodert worden, daß einer vom Vater und Großvater von Ritterart sey, die Mutter aber und Großmutter nur Freygebohrne seyn dürfen, und

folgert also ganz recht hieraus, daß, gleich wie die aus einer Mißheirath Gebohrne von der Lehnsfolge allerdings ausgeschlossen worden, §. 14. also hingegen, weder die von einem Edlen mit einer Ritterbürtigen, oder von einem Ritterbürtigen, mit einer freygebohrnen Frauen, §. 15. (wobey insonderheit not. a.) S. 50. f. die von dem Herrn Kopp hierwider vorgebrachte Gründe und Beyspiele aus dem Wege geräumet werden,) noch die von einem Freygebohrnen mit einer Dienstmänninn (ministeriali) gezeugten Kinder, §. 16. für der Lehnsfolge unfähig erachtet worden, doch erinnert er §. 17. daß die Edeln allerdings, in Ansehung der zuletzt gedachten Art Heirathen, sich sehr in acht genommen, und sich derselben lieber enthalten, weil nämlich die daraus erzielten Kinder dennoch dem Herrn der Mutter als Dienstmanne (ministeriales) unterworfen gewesen, welches alles er durch zwey merkwürdige Beyspiele, der Adelheid von Minzenberg, welche Reinhard, Graf von Hanau, und der Elisabeth von Maltiz, welche Heinrich, Marggraf von Meissen geheirathet, erläutert, die beyderseits nebst ihren bereits erzeugten Söhnen, der Kaiser Rudolph von Habsburg durch besondere Diplomata von dem nexu ministeriali gänzlich frey gesprochen. Im 18. §. komt der Herr Verfasser auf das Matrimonium ad morganaticam, dessen Natur, und Unterschied von der bisher verhandelten Mißheirath er

kürzlich anzeiget, und ganz recht bemerket, daß die aus solchen Ehen erzeugte Kinder von der väterlichen Erbfolge, und also auch von der Lehnsfolge, ausgeschlossen sind. Doch es ist in neuern Zeiten noch eine andere Art ungleicher Heirathen aufgekommen, welche ebenfalls nicht unter die Mißheirathen gehöret, und von der die mittlern Zeiten und die daraus übrig gebliebenen Gesetze nichts wissen. Von dieser wird §. 19. gehandelt. Der Herr Verfasser setzt ihren Ursprung nach den 13. Jahrhunderte, in welchen der Ritterstand immer ehrwürdiger wurde, so daß ihm auch der Name der Nobilium und Edlen beygeleget worden. Er erlangte verschiedene besondere Rechte, sonderlich in Ansehung der Zulassung zu den Ritterspielen und den hohen Stiftern, und da fing die Ahnenprobe, welche sonst nur ein Beweis der Abstammung von freygebohrnen Eltern war, an, sich in einen Beweis der von beyden Seiten derselben gleich adelichen Geburth, zu verwandeln, und wurde nach und nach bis auf 16. und 32. Ahnen erstrecket. Es wurde also als eine ungleiche Heirath angesehen, wenn beyde Eheleute nicht von gleich gutem und gleich altem Adel waren, und die daraus erzielten Kinder wurden nicht für stifts- oder turniermäßig gehalten. Inzwischen erstreckte sich doch diese nachtheilige Wirkung auch nicht weiter, noch auf solche Rechte, wo keine dergleichen Ahnenprobe erfodert wurde, und also konn-

konnte, wie der 20. §. zeiget, denen Kindern auch nicht die Lehnsfolge in den väterlichen Lehen abgesprochen werden. Doch ist in Ansehung der Fürsten und Grafen des Reichs zu merken, daß ihre Heirathen mit bürgerlichen oder neugeadelten Personen nicht für standesmäßige Heirathen angesehen, auch die von diesen gezeugten Kinder zur Erbfolge in die Reichslande, ohne besondere Einwilligung der Agnaten, nicht zugelassen werden, wie solches im 20. Art. §. 4. der neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulation ganz deutlich verordnet. Hingegen behauptet der Herr Verfasser §. 22. daß, wenn sich Reichsfürsten und Grafen mit Personen von gutem altem Adel vermählen, dieses dennoch für standsmäßige Heirathen, und folglich die Kinder auch als der Erbfolge fähig, angesehen werden müssen.

In der bey Anton Henr. Schulzen auf 2. Bogen in 4. gedruckten Einladungsschrift zu dieser Feyerlichkeit handelte der zeitige Herr Decanus der Juristenfacultät, Herr Hofrath Ayrer, de exclusione legitimatorum a successione feudali, mit der ihm eignen Gründlichkeit, und erweiset darinnen, unter andern, aus richtigen Gründen, daß die durch eine nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder, welche auch Mantelkinder heissen, durch die Verordnung 2. F. 26. Naturales allerdings auch von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind,

und widerleget die von andern beliebte Erklärung dieses Textes, so wohl als ihre andern Einwürfe, zeiget auch, daß das sächsische und schwäbische Landrecht, so wie überhaupt die teutschen Rechte und Gewohnheiten, ja auch die neuern Landesgesetze, dergleichen Kindern ebenfalls keinesweges günstiger sind, so daß man hier alles, was zu Entscheidung dieser Frage gehöret, in einer angenehmen Kürze beysammen finden kann.

## Frankfurt an der Oder.

Den 16. Octob. 1756. vertheidigte unter des Herrn D. Joh. Ludw. Uhl, J. Publ. P. P. O. und Fac. Jur. Ass. Vorsitze Herr Heinrich Otto Schmidt aus Berlin, eine juristische Abhandlung, de Feudo ad heredes feudales non transeunte. 5. Bogen in 4.

Die ersten 11. §§. dieser gelehrten und in einer angenehmen Schreibart verfaßten Abhandlung enthalten einige Generalia von den Lehen und der Lehnsfolge. Im 2. §. beschreibet der Herr Verf. feudum, obiectiue sumtum, durch rem adquisitam sub lege mutuæ fidelitatis, und vertheidiget diese Beschreibung im 3. Die Lehnsfolge wird im 4. §. beschrieben, als modus adquirendi deriuatiuus,

quo

quo feudum defuncto possessore in alium tanquam heredem feudalem deuoluitur, einen Lehnserben aber per masculum legitime a primo feudum adquirente descendentem & ad seruitia habilem. Es gehören also zu diesem nach dem 5. §. nur liberi und agnati, die Mitbelehnten hingegen sind keine Lehnserben, sondern erhalten das Lehn nur vermittelst der Mitbelehnschaft. Hierauf werden folgende Regeln von der Lehnsfolge festgestellt. §. 6. I) Masculi solum succedunt, welche im 7. aus dem Ursprunge der Lehen und der doppelten Ursachen der Einführung derselben, nämlich den zu leistenden und zu belohnenden Kriegsdiensten, und der Erhaltung der Geschlechter erwiesen wird. Und obgleich auch die Weiber bey den Teutschen mit in den Feldzügen gewesen, auch die alte dos Germanorum anzuzeigen scheinet, daß solche selbst die Waffen zu führen tüchtig erachtet worden, so erinnert doch der Herr Verfasser in der Note S. 7. daß daraus vielmehr nur zu schlüssen: mulierem periculorum mariti sociam non commilitonem fuisse. Die II) Regel Seruitia immediate sunt praestanda erweiset der 8. §. so wie der 9. Die III) succedunt soli descendentes iique masculi, welche in 10. noch dahin eingeschränkt wird, daß sie ehelich gebohrne seyn müssen, und diesem zufolge werden im 11. §. diejenigen kürzlich bemerket, welche von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind. Hierauf tritt der Herr Verfasser

fasser im 12. §. seinem Vorhaben näher, welches darinnen bestehet, daß er die Ausnahmen in Ansehung der nach obigen Regeln sonst ordentlich festgestellten Lehnsfolge umständlicher zeigen will; wobey es auf zwey Hauptstücke ankömmt, da nämlich zuweilen, entweder die ordentlichen Lehnserben von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden, aber die Lehen auf andere, die nicht Lehnserben sind, gelangen. Was also erstlich die Söhne anbetrifft, so ist bekannt, daß solche anfänglich nicht zur Lehnsfolge zugelassen worden, da die Lehen von dem freyen Willen der Lehnsherren abhiengen, oder doch nur auf ein Jahr, oder nur auf des Lehnmannes Lebenszeit, verliehen wurden, welche bey dem letztern Falle, da sie von einigen in Zweifel gezogen werden wollen, der Herr Verfasser hier §. 13. zu erweisen sich bemühet, im 14. aber unter die Fälle, da die Söhne nur in gewissermasse von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden, theils die Lehen, in welchen das Jus primogenituræ statt hat, theils die feuda tutelaria rechnet, als welche bis zur Volljährigkeit des Vasallen ehemals bey dem Lehnsherrn blieben. Im 15. §. werden die Fälle erzählet, in denen auch die Schwerdtmagen ausgeschlossen worden, als wenn sie von dem primo acquirente nicht abstammen, oder das Lehn dem Lehnmann nur auf gewisse Zeit verliehen worden, oder der Mitbelehnschaft die Clausul: nach rechter Sippzahl beygefüget ist, da nämlich

lich nur die nächsten zugelassen werden; beyde aber, so wohl die Söhne als Lehnsvettern können, nach dem 16. §. durch besondere Verträge von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden, so wie eben auf diese Weise auch im Gegentheil andere, die sonst derselben nicht fähig sind, darzu gelangen können, worvon verschiedene Beyspiele angeführet werden. Ausser dem bisher angeführten aber können auch die Lehnserben ihre Rechte durch die Verjährung §. 17. oder Felonie §. 18. verlieren, bey welcher letztern aber man unter den neuen und alten Lehen, ingleichen unter den Söhnen und Lehnsvettern, einen Unterscheid machen muß. Bey einem neuen Lehen verlieren beyde durch des Vasallen Felonie ihr Erbfolgsrecht, es müßte denn besonders in Absicht auf die Söhne verliehen seyn; bey den alten aber nur die Söhne, und die Lehnsvettern werden, weil sie ihr Recht nicht von dem verbrechenden Vasallen, sondern dem ersten Erwerber, herführen, wenn jenes seine sonst Lehnsfähige Nachkommenschaft abgegangen, zugelassen. Ferner schließt auch zuweilen die Natur des Lehns selbst die sonstigen Lehnserben, von der Folge aus; als wenn es ein vollkommnes Erblehn, §. 19. oder dem Vasallen die Gewalt darüber durch einen letzten Willen zu verordnen, zugelassen, §. 20. Hat er aber das Recht das Lehn zu veräussern §. 21. nur in dem Fall, wenn er sich dessen wirklich gebraucht, und es bey seinem Leben veräussert

hat,

hat, weil die Veräusserung aufm Todesfall, wie der Herr Verfasser mit Recht erinnert, ordentlich darunter nicht begriffen. Ferner gehören hierher §. 22. die feuda habitationis, soldatæ, deren von einigen geläugnete Wirklichkeit der Herr Verfass. ganz recht behauptet, de camera, de caneua, guardiæ et gastaldiæ, cancellariæ et aduocatiæ, als welche alle nur auf die Person gehen, und nicht vererbet werden. Die Fälle, wenn die Ascendenten, welche sonst von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind, dennoch zugelassen werden, sind im 23. §. angeführt, und endlich wird §. 24. und 25. von der sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden Begebung des Rechts zur Lehnsfolge gehandelt, und das bemerkenswürdigste dabey kürzlich erkläret.

## Jena.

Den 24. April 1756. vertheidigte unter Herrn D. Johann Wunderlichs, Vorsitze Herr Joh. Nikol. Sibeth aus Lübeck eine juristische Abhandlung de re litigiosa non compensanda, von 5. Bogen.

Der gelehrte Herr Verf. dieser gründlichen und wohlgeschriebenen Abhandlung bringet hier anfänglich in den ersten 3. §§. einiges in einer lehrreichen Kürze bey, was man von

von der Compensation überhaupt zu wissen hat. Er billiget mit Recht diejenige Beschreibung, welche Modestinus l. 1. D. de compens. davon gegeben, nämlich compensationem esse debiti et crediti inter se contributionem, weil darinnen alles enthalten, was zu einem hinlänglichen Begriffe von dieser Sache erfordert wird, zumal das von einigen getadelte Wort contributio, nicht so tropisch und zweydeutig ist, als es ihnen scheinet; sonst aber führet er auch um deren Willen, die sie für zu kurz halten möchten, noch eine andere aus dem Molina an, die wir aber nicht abschreiben wollen. Die gewöhnliche Eintheilungen der compensation verwirft er, und, wie wir glauben, sind seine, zwar nur kürzlich angeführte, Gründe schon so wichtig, daß man ihm den Beyfall nicht versagen kann. Endlich zeiget er noch diejenigen Stücke an, durch welche sich die Retentio, Confusio und Reconuentio, welche sonst als affinia compensationis angegeben werden, von dieser unterscheiden. Mit dem 4. §. gehet denn die Abhandlung des eigentlichen Vorwurfs dieser gelehrten Streitschrift an; und zwar zeiget der Herr Verf. zuerst überhaupt in diesem und dem folgenden §. einmal, daß solche Schuldforderungen, welche nicht ganz gewiß und ausgemacht sind, nicht compensirt werden können, und sodann daß dieses auch von der re litigiosa statt haben müsse, eben weil diese eine solche Sache anzeiget, welche als gewiß und ausgemacht

macht nicht angesehen werden kann. Er hat solches in einer kurzen Demonstration gethan, welche wir unsern Lesern bey ihm selbst nachzusehen überlassen müssen, weil wir, ohne solche mangelhaft zu machen, keinen Auszug davon geben können. Die nächsten Gründe seines Satzes sind inzwischen eines theils: in præstatione incerti debiti non esse idem, quod in obligatione erat, andern theils: rem, de qua controuertitur, antequam per iudicis decisionem determinetur, incertam esse; wiewohl er, was das letztere anlanget, in einer den 5. §. beygefügten Note erinnert, daß man es auch daher beweisen könne, weil das dominium rei litigiosæ incertum, und also nicht transferirt werden möge. Hierauf zeiget der Herr Verfasser §. 6. und folg. §. wie die Verordnung des bürgerlichen Rechts mit seiner Meinung genau übereinstimme. Er erweiset zu dem Ende, nachdem er §. 6. den rechten Begriff, welchen die Gesetze mit der re litigiosa verbinden, festgesetzt, und, daß der Anfang einer streitigen Rechtssache auf die Zeit der ergangenen Vorladung zu setzen, dargethan, §. 7. daß, da die bürgerlichen Gesetze bey einer zu compensirenden Schuld schlechterdings erfordern, daß sie gewiß, und so gleich zu erweisen sey, beydes aber von einer re litigiosa nicht behauptet werden können, also auch die Rechtsregel fest stehe: rem litigiosam non posse compensari. Und diese ist so allgemein, daß

sie

sie so gar keine Ausnahme leidet. Solches wird, nach dem §. 9. der status controuersiæ richtig bestimmet worden, theils §. 10. überhaupt, weil kein Fall vorhanden, auf welchen solche Rechtsregel nicht gezogen werden könnte, oder in welchem die natürliche Billigkeit eine Ausnahme erfordere, theils §. 11. besonders daher erwiesen, weil alle compensatio ipso iure geschieht, folglich in der That schon vorhanden ist, ehe man sich noch vor den Richter darauf berufet, als welches nur deswegen nöthig, damit dieser davon unterrichtet werde; also dieses von keiner re litigiosa gesaget werden kann, bis solche erwiesen, und von dem Richter entschieden, demnach nicht mehr incerta et litigiosa ist. Um solches noch deutlicher zu machen, und zugleich denen Rechtslehrern zu begegnen, welche zwar aus verschiedenen Gründen, und auf unterschiedene Art, dennoch die compensation streitiger Forderungen in gewissen Fällen Ausnahmsweise zulassen wollen, wird §. 12. der Unterscheid inter debitum liquidum, illiquidum et mox liquidandum gezeiget §. 13. aber erwiesen, daß ein debitum litigiosum, und so lange es litigiosum ist, allemal schlechterdings illiquidum sey, und unter keiner Bedingung pro liquido gehalten werden könne. Wenn also Huberus schreibt debita controuersa posse compensari, si intra terminos ordinarii processus probata fuerint, so will solches nichts mehr sagen, als daß die

qualitas litigiosi nicht hindere, daß eine Sache, wenn sie nachher liquid wird, nicht compensirt werden könne, allein sodann ist sie auch nicht mehr litigiosa. Riccius, Hahn und Bœhmer, welche hierinnen ebenfalls einer Ausnahme statt gegeben, werden im 14. §. widerleget; Ersterer und Letzterer sind im Grunde mit dem Huber einerley Meinung, und erhalten also auch eine gleiche Antwort; wenn aber Hahn meinet, daß die Ausnahme von der Regel sodann zuzulassen sey, si alias debitum quidem liquidum, aduersarii tamen negatione controuersum sit; so wird auch der Ungrund dieses Vorgebens besonders gezeiget. Endlich wird §. 15. aus den teutschen Rechten einiges die Compensation angehendes berühret, besonders der Unterschied, welcher sich in Ansehung des Beweises findet, zu welchen diese Rechte eine kürzere Frist, als die Römischen, nachlassen, §. 16. aber gewiesen, wie die behauptete Lehre sonderlich in concursibus creditorum ihren Nutzen zeige, da der Curator litis wohl acht zu geben hat, daß keine debita illiquida et incerta mit denen liquidis et certis compensiret werden, welches durch einige Beyspiele und Rechtsausprüche erläutert wird.

✲ ✲ ✲

Leipzig.

## Leipzig.

Den 3. September 1756. vertheidigte unter Herrn D. Johann August Bachs, Beystande Herr Christ. Gottlieb Heindel, eine juristische Abhandlung de his quæ imputantur in quartam Fiduciarii, ad l. 91. D. ad leg. Falc. von 4 Bog. in 4.

Man würde unrecht thun, wenn man diese gelehrte und wohlgeschriebene Abhandlung um deßwillen für überflüßig halten wollte, weil von dem, was die Vermächtnisse und Fideicommisse angeht, bereits so viel, und theils nicht ohne Gründlichkeit, geschrieben worden. Sie unterscheidet sich nicht nur durch die gute Ordnung des Vortrags, und die gründliche Ausführung der vorhabenden Materie, sondern es kann auch nicht anders, als angenehm seyn, so wohl in denen erstern 4. §§. den Ursprung und die Geschichte der quartæ Falcidiæ und Trebellianicæ und beyder wahre Beschaffenheit, auch daß, und warum, beyde nicht von einander unterschieden sind, deutlich erkläret, und gründlich erwiesen zu lesen, als in der Folge alles dasjenige ordentlich vorgetragen, und aus richtigen Gründen entschieden zu finden, was in Ansehung der Berechnung der quartæ Fiduciarii zu bemerken vorkommen, oder zweifelhaft zu seyn scheinen kann. Wir

reden hier fürnehmlich von dem zuletzt gedachten. Der Herr Verfasser zeiget also im 5. §. daß das Wort imputari alles das unter sich begreife, was dem Erben, damit er denen Legatariis und Fideicommissariis destoweniger abziehe, in seine Quartam angerechnet wird. Dahin gehöret nach der angeführten l. 91. alles, was auf ihn durch Erbgangsrecht kömt, auch die Legata, die nicht entrichtet werden dürfen, ingleichen die medio tempore erhobenen Zinsen und Nutzungen; in Ansehung deren jedoch denen Kindern von dem K. Zeno ein besonderes Priuilegium ertheilt worden, welcher constitutioni Zenonis durch das cap. 16. X. de testam. nicht, wie einige meinen, derogiret worden, da dieses von einem besondern Fall redet, und schon die bürgerlichen Rechte in einem ähnlichen ein gleiches verordnet. Bey welcher Gelegenheit zugleich erwiesen wird, daß die Verordnung des canonischen Rechts, vermöge deren ein Sohn, wenn ihm die Ausantwortung der Erbschaft vom Vater auferleget worden, so wohl sein Pflichttheil als die quartam Trebellianicam vorher abziehen kann, blos aus der falschen Auslegung der Glossatorum, sonderlich des Azonis und Accursii, entstanden, in römischen Rechte aber keinesweges gegründet sey, auch nicht in l. 67. D. ad L. Falcid. als welches von einem ganz andern Falle, da ein Abzug ex L. Falcidia und L. Papia zugleich statt habe, redet. Im 6. §. wird die Frage unter-

sucht, ob ein dem heredi fiduciario hinterlassenes Legatum oder fideicommissum demselben mit in der Quarta angerechnet werde? Diejenigen, welche solche bejahen, berufen sich fürnehmlich auf die angezogene l. 91. D. ad L. Falc. und vermeinen, darinnen einen hauptsächlichen Unterscheid inter Legata et Fideicommissa zu finden, und daß vermöge dieses Gesetzes mehr in die Quartam Trebellianicam, als in die Falcidiam müsse eingerechnet werden; welche Meinung Jo. Jensius in seinen Strictur. ad D. neuerlich wieder behauptet, nach dem sie schon längst von Cuiacio verworfen worden. Der Herr Verfasser zeiget also in diesem §. deren Ungrund, und daß dieser gerühmte Unterscheid nicht statt habe, vielmehr denen klaren Rechten ausdrücklich wiederstreite. Jensius beruft sich zwar auf L. 18. D. ad SC. Trebell. aber auch dieser ist wider ihn: denn der Theil des prælegati, welchen der fiduciarius von seiner eigenen Erbportion nehmen sollte, muß um deßwillen in die Quartam eingerechnet werden, weil das legatum in so weit nicht gültig ist, sondern nun in Ansehung der übrigen auf der Miterben Portion kommenden Theile, welche aber nicht eingerechnet werden dürfen; Und ist deßfalls kein Unterscheid, man mag ein solches dem Erben hinterlassenes Vermächtniß ein legatum oder prælegatum nennen, weil es doch in effectu einerley bleibt. Ausserdem wird noch l. 24. C.

famil. herciſc. und l. 86. D. ad L. Falc. welche der Meinung des Herrn Verf. entgegen zu ſeyn ſcheinen könnten, gründlich erkläret, und gewieſen, daß ſelbige vielmehr ſo gar zu Beſtärkung derſelben dienen. Im 7. §. wird behauptet, id quod fideicommiſſi iure aut implendæ conditionis cauſſa fiduciarius heres accipit, in Quartam non imputari. Zwar wenn der Erblaſſer ſeine Willensmeinung dahin erkläret, daß der fiduciarius dem fideicommiſſario, gegen Erlegung einer gewiſſen Sume, die Erbſchaft ausantworten ſoll, ſo muß dieſe Sume allerdings in die Quartam gerechnet werden, oder iſt an deren ſtatt, wenn ſie hinlänglich oder gar gröſſer iſt; das geſchieht aber deßwegen, weil dafür gehalten wird, der Erblaſſer habe gewollt, daß die Erbſchaft für die nämliche Summe verkauft werden ſollte, und dieſe wird ſodann betrachtet, als ob ſie iure hereditario auf den fiduciarium gekommen. Ja es hat auch die Falcidia ſtatt, wenn die ausgeworfene Summe noch weiter reſtituiret werden muß. Allein dasjenige, was der fiduciarius als eine Bedingung von den Miterben oder Legatariis erhält, darf nicht angerechnet werden. Dieſes letztere erweiſet der Herr Verf. unter andern auch aus l. 30. §. 7. D. ad L. Falc. und vertheidiget ſolches abermals gegen Jenſium, welcher ſich ohne Zweifel durch den zuerſt angeführten Fall verführen laſſen. Daß aber die von ihm feſtgeſtellte Diſtinction auch in iure

gegründet sey, wird, im folgenden aus l. 76. 91. und 93. D. ad L. Falcid. erwiesen. Aus diesem allen folget denn §. 8. der Schluß: fiduciario non plus, quam heredi, si quartam ex legatis detrahat, in quadrantem imputari. Den Vsum hodiernum zeiget der 9. §. daß nämlich, vermöge der, obgleich, wie erwiesen, falschen, Auslegung der Rechtslehrer, heute zu Tage alles in die quartam fiduciarii eingerechnet werde, was dieser quocunque judicio defuncti von der Verlassenschaft erhalte, doch hat das oben in Ansehung der Zinsen und Nutzungen angeführte noch statt. Endlich wird noch im 20. §. bemerkt, daß die gleichfalls oben berührte Verordnung des canonischen Rechts, wegen der den Kindern zugetheilten doppelten Quarta, durch die Ausleger nur auf den Fall eingeschränket werde, wenn die Erbschaft sub die vel conditione ausgeantwortet werden muß. Die in dem angezognen cap. gesetzte ratio ist zwar generalis; allein der Herr Verf. zeiget, daß diese Einschränkung dennoch gegründet sey, nicht allein, weil die decretales für nichts anders als rescripta oder decreta anzusehen, und folglich aus solchen, eben so wenig, als den LL. Codicis, a contrario oder a minori ad maius, geschlossen werden kann, sondern auch weil das capitul. selbst auf die Lehre der Glossatorum sonderlich des Azonis, gegründet ist, welche bereits diese Einschränkung beliebet, die also zur Zeit Innocentii III. schon

als eine Gewohnheit gegolten, wie denn in den cap. selbst der consuetudinis gedacht wird. Wobey der Herr Verf. aus dem Jano a Costa sehr wohl erinnert, daß man, bey Erklärung der Decretalien, fürnehmlich mit den alten Glossatoren wohl bekannt seyn müsse, weil die Päbste denselben in ihren Episteln öfters gefolget. Zuletzt wird noch mit hinlänglichen Gründen behauptet, daß diese doppelte Quarta der Kinder, auch heute zu Tage nur unter der bemerkten Einschränkung statt habe.

## Göttingen.

Zu Erhaltung der Doctorwürde vertheidigte hieselbst den 21. Junii 1755. Herr Joh. Henr. Christ. von Selchow seine Inauguraldissertation de Seruitute altius tollendi Romana eiusque ad Germaniam habitu 16. Bog. in 4. welche wir hier nachzuholen für gut befinden, weil sie oben unter dem Art. von Göttingen versäumet worden ist.

Ohngeachtet es nicht an Rechtsgelehrten fehlet, welche von dieser Servitut theils in besondern Abhandlungen, theils gelegenheitlich in andern ihren Werken, gehandelt, so wird man doch gestehen müssen, daß bey dem allen weder diese Materie so gar erschöpfet, daß nicht noch immer eine gar beträchtliche Nach-

Iese übrig sey, noch so gänzlich aufgekläret worden, daß sich nicht noch immer verschiedene wichtige Schwierigkeiten darbey finden sollten. Der gelehrte und unsern Lesern bereits aus andern Proben rühmlich bekannte Herr Verfasser hat sich also hier einen Vorwurf gewählet, der ihm genugsame Gelegenheit an die Hand gegeben, so wohl seine gründliche und weitläuftige Känntniß der römischen Rechte, Geschichte und Alterthümer zu zeigen, als durch sein Beyspiel zu erweisen, was sich eine gründliche Rechtsgelehrsamkeit für herrlichen Nutzen aus der Verbindung dieser Wissenschaften, und wenn man davon den rechten Gebrauch zu machen wisse, zu versprechen habe. Wir werden also keine Entschuldigung nöthig haben, wenn wir uns bemühen, von dieser schönen Abhandlung einen umständlichen Auszug zu machen, und diesen auch noch, obwohl etwas spät, unsern Blättern einzuverleiben, zumal in selbiger auch ausserdem viele Stellen so wohl der alten Schriftsteller, als die Gesetze, durch gründliche Erörterungen ein mehreres Licht erhalten.

Sie theilet sich in drey Hauptstücke, wovon das 1. de altitudine ædificiorum Romanorum, et legibus, quæ eam restrinxerunt redet. Da nämlich, wie der Herr Verfasser ganz wohl erinnert, diese Servitut ohne eine genaue Känntniß der alten in Rom üblichen Bauart

ohnmöglich verstanden werden kann, so hat er sich in diesem Hauptst. zu der in 2. folgenden Untersuchung derselben den Weg bahnen wollen. Nachdem er also im 1. und 2. §. sein Vorhaben bekannt gemacht, so redet er §. 3. überhaupt von Erbauung der Stadt Rom auf ihren sieben Hügeln, und wie fern ihr Umfang erweitert worden, und, nach den Rechten und Gewohnheiten damaliger Zeiten, erweitert werden können, zeiget auch §. 4. 5. daß, ob gleich die Lage dieser Stadt nicht allzu gesund, daher wohl eher, sie zu verlassen im Vorschlag gebracht worden; dennoch aus verschiedenen Ursachen dieses unterblieben, und man vielmehr dieselbe immer ansehnlicher und prächtiger zu machen gesucht. Hierauf bestimmet er §. 6. drey Zeitpunkte, nach welchen man die, in Ansehung des Bauens, und besonders die Höhe der Gebäude, vorgefallenen Veränderungen betrachten müsse. Der erste (§. 7.) geht bis auf die Verwüstung der Stadt durch die Gallier, und in diesem darf man weder Höhe noch prächtige Gebäude in Rom, die öffentlichen ausgenommen, bey welchen weder damals, noch hernach, jemals etwas gesparet worden, suchen, zumal da eine prächtigere und gelegenere Wohnung, nach Austreibung der Könige, denen auf ihre Freyheit eifersüchtigen Römern, so gar nicht ohne Verdacht zu seyn schien, wie durch das Beyspiel des P. Valerii Poplicolæ gewiesen wird. Allein in dem an-

dern Zeitlaufe, welcher bis auf den Augustum geht, stiegen die Häuser in Rom, nach und nach zu einer ganz ausschweifenden Höhe, und in diese ist der Grund der Ungelegenheiten und Gefahren, welche nachher daraus entstanden, zu suchen. Anfangs zwar (§. 8.) und so gleich nach Verbrennung der Stadt durch die Gallier, wurden die Häuser in grosser Eile, und, wie leicht zu erachten, ziemlich unordentlich, und weder regelmäßig noch prächtig, erbauet; allein da nachher (§. 9.) bey immer mehr anwachsender Macht Roms, nicht nur eine so ungeheure Menge Knechte dahin gebracht wurde, daß man deren, nach einer nur ganz leidlichen Rechnung, bis zwey Millionen zählen will, die sich zu gleicher Zeit daselbst aufgehalten, sondern auch eine gewaltige Menge Fremder dahin zusammen floß; so mußte ihnen freylich (§. 10.) der Platz bald zu enge werden; und da die Stadt, dem Umkreise nach nicht erweitert werden durfte, so war allerdings das einzige noch übrige Mittel sich Raum zu verschaffen, daß man die Häuser höher baute, und dieses geschah auch ohne Maaß und Ziel. Wobey der Herr Verfasser Jac. Ræuardum widerleget, welcher aus einer Stelle Juuenal. III. 199. und Liuii XXI. 62. die hier zugleich wohl erläutert werden, erweisen will, daß man in Rom über drey Stock hoch nicht gebauet. Daß aber hieraus der Stadt nicht nur ein grosser Uebelstand, son-

dern

dern auch nicht weniger Gefahr wegen des Feuers, Einfallens der Häuser u. s. w. zugezogen worden, ist leicht zu erachten, und wird im 11. §. durch verschiedene Zeugnisse erwiesen; doch suchte der Prætor den Schaden, so durch Ausgiessung oder Herabwerfung verschiedener Sachen entstehen konnte, durch ein besonderes Edikt zu begegnen. Von diesem redet der 12. §. und zeiget, daß die übermäßige Höhe der Häuser, es mag nun übrigens in L. Aquillia als der Ursprung dieses Edikts anzusehen seyn oder nicht, ganz gewiß darzu Gelegenheit gegeben. Im 13. §. kommt der Herr Verfasser auf den dritten Zeitpunkt, welcher mit dem Augusto seinen Anfang nimmt; durch dessen Beyspiel und Aufmunterung, wobey er auch sonst verschiedene Anstalten zur Sicherheit der Stadt, und sonderlich zu Abwendung der Feuersgefahr, machte, stieg die Pracht der Gebäude in Rom auf das höchste, wovon hier die so berühmte Turris Mæcenatiana, oder das Schloß des Mäcenas, zum Beyspiel angeführet wird. Doch verordnete eben dieser Kaiser (. §. 14.) bey immer mehr zunehmender Begierde zu bauen, und in die Höhe zu bauen, ne quis, ad vias publicas noua ædificia erigens vltra LXX. pedes ædificaret, welches jedoch gewiß noch eine sehr grosse Höhe ist. Es war also dieses Gesetz, wie aus den Worten desselben so gleich erhellet, auf die öffentlichen Strassen, und die neu zu errichtende

Ge-

Gebäude eingeschränkt, wiewohl diese Einschränkung, da in Rom 424. viæ communes s. publicæ und 210. vici waren, das Gesetz auch die schon höher gebauete oder nur zu reparirende Häuser nicht angieng, die Freyheit nach Belieben zu bauen, noch genung Personen überließ. Inzwischen ist dieses das erste Gesetz, so in Rom von der Höhe der Häuser gegeben worden, wie im 15. § gegen den Herrn Joh. Friedr. Weidler de vsu remedii c. ædif. ad æmulat. erwiesen, und zugleich gezeigt wird, theils, wenn vor den Zeiten Augusti dergleichen Verordnung eben so nöthig nicht gewesen, theils was diesen zu deren Bekanntmachung fürnehmlich bewogen. Das Jahr ist zwar mit Gewißheit nicht zu bestimmen; doch bringt der Herr Verfasser eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung bey, daß es vielleicht im 758. J. n. E. d. St. R. geschehen sey. Hierauf forschet der Herr Verfasser §. 16. nach den Ursachen, warum die Ædiles, denen doch sonst die Sorge für die öffentlichen und privat Gebäude, deren Erhaltung und Sicherheit obgelegen, die so gar ungemessene Freyheit zu bauen nicht durch ihre Edikte eingeschränket. Er setzet sie theils darinnen, daß ihnen die Macht neue Gesetze zu geben, nicht zugestanden, sie auch durch keine Erdichtungen und Erklärungen, wie die Prætores in ihren Edikten, mit andern Gesetzen gethan, der Höhe der Häuser ein bestimmtes Maaß vorzuschreiben, vermocht, theils

theils aber hält er dafür, daß dergleichen Verordnung, währender Zeit, da ihre Macht noch völlige Wirkung zeigen können, nicht nöthig gewesen, und nachher die Kaiser, wie alle obrigkeitlichen Personen, so auch der Aedilium Gewalt sich selbst wirklich angemasset. Da auch der Herr Würfel in iurispr. ciuili def. §. 262. n. a. p. 248. behauptet, die Augures, welche er doch nugarum antistites nennet, hätten das Recht gehabt, die Höhe der Häuser einzuschränken, damit ihnen nämlich die Aussicht bey ihren Auguriis nicht benommen werde; so widerleget ihn der Hr. Verf. im 17. §. umständlich, und zeiget mit guten Gründen, daß die von ihm angezogenen Stellen der Alten nichts beweisen, indem sie theils nicht einmal von den Auguribus reden, theils nur auf gewisse öffentliche Oerter gehen, an welche die Auguria, die nicht überall ohne Unterscheid angestellet werden konnten, gebunden waren, da ihnen denn freylich die Aussicht nicht verbauet werden durfte, woraus aber noch keine gewisse bestimmte Höhe der Häuser zu schlüssen, noch, daß die Augures deßfalls jemals etwas verordnet, zu erweisen ist. Augustus war also der Erste, der ein dergleichen Gesetz gegeben; doch hat es, wie der 18. §. lehret, nicht lange bestanden, sondern ist bald übertreten worden, auch findet man nach dem 19. §. nicht, daß die folgenden Kaiser solches erneuert, oder sonst etwas in Ansehung der Freyheit zu bauen verordnet,

net, bis endlich unter Nerone der bekannte grosse Brand entstanden, woran dieser K. so viel Antheil gehabt, und der ganz Rom in die Asche legte. Von dieser Zeit an, (§. 20.) bekam diese Stadt eine ganz andere Gestalt; sie wurde ordentlich wieder aufgebauet, die Gassen abgetheilt und erweitert, und die Höhe der Häuser eingeschränkt. Da man aber nicht mit Gewißheit bestimmen kann, was Nero eigentlich deßfalls verordnet, so vermuthet der Herr Verfasser aus mehrern angeführten Umständen, und Nachrichten, daß er eben das Maaß, welches Augustus vorgeschrieben, beliebet, solches aber entweder blos bey den von neuem zu errichtenden Häusern beobachtet wissen wollen, oder auch seine Verordnung, so wie des Augusti, nicht lange bey Kräften geblieben. Unter den folgenden Kaisern (§. 21.) findet man nur vom Trajano, daß er durch ein hierher gehöriges Gesetz die Höhe der Häuser auf LX. Schuh eingeschränket, und da nachher (§. 22.) Rom von den Barbaren eingenommen und zerstöret worden, also der Sitz des Kaiserthums nach Constantinopel kam, so ist eines theils wahrscheinlich, daß obige Gesetze auch daselbst anfänglich beobachtet worden, andern theils aber finden wir, daß der K. Zeno l. 12. §. 4. C. de priuat. ædif. die Höhe der Häuser auf 100. Schuh bestimmet, welches hernach Justinianus l. 13. C. eod. ohne Unterscheid

auf

auf alle unter R. Bothmäßigkeit gelegene Städte erstrecket.

Das 2. Hauptst. handelt de origine atque indole servitutis altius tollendi. Nach dem natürlichen Rechte, stehet einem jeden frey so hoch zu bauen, als ihm beliebet, und da es eine Sache ist, die blos auf die natürliche Freyheit beruhet, so hindert solches weder der noch so lange Nichtgebrauch derselben, noch der den Nachbarn etwa daher erwachsende Schaden, wenn keine Servitut erwiesen werden mag, womit auch die Römischen Gesetze durchaus übereinstimmen, wie §. 23. bewiesen und gezeiget wird, daß diejenigen Verordnungen, quæ vetterem formam ædificiis seruari volunt, dem nicht zuwider. Die oben erwähnte Gesetze schränken nun zwar diese Freyheit in gewisse Maaße ein; allein nicht nur der häufige Zufluß, und immer mehr anwachsende Menge der Einwohner in Rom machten, daß sie nicht wohl beobachtet werden konnten, (§. 24.) sondern sie selbst hatten auch solche Einschränkungen, da sie, wie gedacht, nur auf die an den öffentlichen Strassen, und aufs neue, zu errichtende Gebäude giengen, daß sie annoch verschiedenen listigen Auslegungen Platz liessen, wodurch ihre Verbindlichkeit entkräftet werden konnte, §. 25. 27. ausserdem daß auch wohl die Gunst des Fürsten zuweilen etwas von ihrer Strenge nachließ, §. 28. Fürnehmlich aber

konn-

konnten diejenigen, denen alles dieses nicht zu statten kommen wollte, sich durch besondere Verträge mit ihren Nachbarn, von Beobachtung dieser Gesetze frey machen. Denn obgleich selbige hauptsächlich zum gemeinen Nutzen gegeben worden, in welchem Fall sonst die Privatverträge nicht statt hatten; so war doch auch der Privatnutzen der Bürger nicht ausgeschlossen, und da sie, wegen der im vorigen bemerkten Umstände, nicht so genau beobachtet werden konnten, so kam mit der Zeit fast alles auf die Verträge mit den Nachbarn an, zumal nachdem solche von K. Zeno in L. 12. C. de priuat. ædif. ausdrücklich bestätiget und gut geheissen, auch vom Justiniano l. 13. eod. noch weiter bekräftiget worden, welches, und die Ursachen davon im 29. §. bewiesen und erkläret werden; woraus denn auch erhellet, daß die seruitus altius tollendi nichts anders sey, als ius vltra legitimam altitudinem ædificandi, conuentione vicini impetratum. Und hier ist also der wahre Ursprung dieser seruitutis zu suchen, wie der 30. §. in einer kurzen Wiederholung der bisher angeführten und erwiesenen Bemerkungen zeiget. Der Nutzen dieser Servitut bestund, nachdem 31. §. nicht nur darinnen, daß der Herr des Hauses dadurch mehrere Wohnungen und Miethen erhielt, sondern, weil man damals noch keine Glasfenster hatte, und sich anderer Mittel, die doch den Zimmern nur wenig Licht geben konnten,

bedienen mußte; so war das auch kein geringer Vortheil, daß er, vermittelst dieser Servitut, das freye Licht erhielt, indem sonst der andere contra ædificando dasselbe ihm benehmen konnte, welches aber nach einem solchen Vertrage, wie hier erwiesen wird, ihm nicht mehr frey stund. Hieraus sieht man zugleich, (§. 32.) daß diese Servitut nicht etwa nur blos in Wiederherstellung der natürlichen Freyheit im Bauen bestehe; denn sie begreift mehr unter sich, nämlich, daß derjenige, welcher einen andern diese Servitut einräumet, auch nichts thun dürfe, was dem aus solcher zu hoffenden Nutzen entgegen, also nicht entgegen bauen, das Licht nicht benehmen u. s. w. Doch darf man sie deßwegen mit der seruitute altius non tollendi, und ne luminibus officiatur, nicht für einerley halten. Der Herr Verf. zeiget hierbey anfänglich überhaupt im 33. §. daß einige Servituten, für sich allein bestehen, andere aber, ohne gewisse unter ihnen begriffene Rechte und Befugnisse, entweder gar nicht, oder nicht füglich, geübt werden können. Also sind nun die benannten Seruitutes zwar an sich als besondere Servituten anzusehen; nichts destoweniger aber auch unter der Seruit. altius tollendi, als adminicula, begriffen. Hernach erweiset er §. 34. in Ansehung der Seru. altius non tollendi insbesondere, daß solche in den LL. allemal von der altius tollendi unterschieden werde, und widerleget diejenigen, welche

da

dafür halten, daß letztere das Recht und Befugniß, erstere aber die gegenseitige Verbindlichkeit ausdrücke. Denn einmal kann dieses nicht umgekehrt, noch behauptet werden, daß der, so seruitutem altius non tollendi auf seines Nachbars Hause habe, deßwegen das Seinige höher bauen könne; und sodann so schränkt die seruitus altius tollendi des seruientis Freyheit zu bauen nur in so weit ein, daß dadurch jenes Recht nicht unnütz gemacht werde. Und so ist es auch mit der Seruit. ne lumin. offic. wie §. 35. sonderlich gegen Schilteri Meynung, welcher dafür hält, es komme bey der seruit. alt. toll. auf einen doppelten Vertrag an, 1) ne quis penitus alterius lumina obscuret, und 2) de forma veteri obseruanda, gründlich erwiesen wird. Ob es eine seruitus vrbana oder rustica sey, wird im 36. §. untersucht. Der Herr Verf. hält dafür, daß Neratius wirklich von der Meynung der andern JCrorum abgegangen, und die prædia nach dem Orte, wo sie belegen, beurtheilet, behauptet aber, daß unsere Seruitus zu beyden gerechnet werden müsse, nachdem nämlich das prædium beschaffen, dem sie zustehet; doch habe dieses h. z. T. keinen Nutzen. Denn ob zwar nach dem 37. §. ehemals gar ein grosser Unterscheid unter beyderseits Servituten war, da die rusticæ denen rebus mancipi, die vrbanæ denen nec mancipi, beygezählet wurden, (bey welcher Gelegenheit die l. 11. §. 1. de public. in rem act. erläutert

und gewiesen wird, daß Vlpianus beyderley Seruit. nur in Betracht dieser act. publicianæ einander gleich geschätzt,) so hat doch Justinianus diesen Unterscheid aufgehoben. Was die Vlucapion anlanget, so hatte zwar solche (§. 38.) per legem Scriboniam bey den Servituten nicht statt; da aber dieses ohne Zweifel blos wegen der kurzen, nur zweyjährigen Zeit, die einer gar leicht, in Kriegen oder sonstigen der Republik Diensten, abwesend seyn konnte, verordnet worden, und der Prætor nachher eine weit längere Frist zur Verjährung bestimmt, so kann auch unsere Servitut, wie andere, dadurch erlangt werden. Allein in Ansehung der Erlöschung derselben durch die Verjährung (§. 39.) hat die Sache mehr Schwierigkeiten. Man will nämlich, daß die rusticæ solo non vsu erlöschen, bey den vrbanis aber müsse auch libertas besonders usucapirt werden, weil diese in superficie, jene in solo, bestünden. Dieses hat der Herr Verfasser sehr ausführlich abgehandelt. Er zeigt, was das in superficie consistere eigentlich sagen wollen, und daß es den vrbanis nicht allein zukomme, obgleich diesen öfterer und gewöhnlicher; daß also dieser Unterscheid, nicht in dieser Betrachtung, sondern in so fern die Seruitutes affirmatiuæ oder negatiuæ sind, statt habe, wobey verschiedene LL. sehr wohl erläutert werden, als l. 3. de Seruit. l. 13. pr. de S. P. R. sonderlich l. 6. de S. P. V. u. a. m. die wir aber, da wir schon so weitläuftig gewesen,

sen,

sen, bey ihm selbst nachzulesen überlassen müssen. Eben dieses erweiset er auch §. 40. in Ansehung des juris Justinianei, und widerleget sonderlich den Hrn. v. Ramdohr, welcher aus der l. 16. C. de usufr. und l. 13. C. de seru. et aq. behaupten wollen, Justinianus habe bey allen Servituten, wenn sie durch Verjährung erlöschen sollen, die præscriptionem libertatis erfodert. Hierauf handelt er von den aus dieser Servitut zustehenden Klagen, als §. 41. de noui operis nunciatione, §. 42. de interdicto, quod vi aut clam, wiewohl auch andere Interdicta statt haben können, und §. 43. de actione confessoria et negatoria; im 44 und folg. §§. aber beleuchtet er die, von der seinigen abweichenden Meynungen anderer Rechtslehrer, sonderlich des Leysers, Pagenstechers, Rittershus, und v. Lynker, und zeiget das Unrichtige in solchen mit eben so viel Bescheidenheit als Gründlichkeit.

Endlich wird im 3. Hauptst. de seruitutis altius tollendi ad Germaniam habitu gehandelt. Ehedem baueten zwar die alten Teutschen nicht einmal gern zusammen, und am wenigsten konnten sie sich in Städte einschliessen lassen, §. 49. doch änderte sich dieses bald nach erlangter Bekanntschaft mit den Römern, sonderlich in denen mit diesen gränzenden Ländern, wie man denn von einigen bey diesen gewöhnlichen Servituten, und namentlich

auch der altius non tollendi, in den ältesten Gesetzen und Urkunden Nachricht findet. Allein die Pracht und Grösse der Häuser stieg nur gar langsam, und ist nicht in allen teutschen Städten so gar allgemein, §. 50. so wie die Freyheit zu bauen auch nur an sehr wenig Orten eingeschränkt ist, §. 51. Wenn jedoch dieses letztere geschehen; so kann das Gelegenheit zu der Frage geben: ob sodann durch Verträge auch bey uns eine Seruitus altius rollendi erlangt werden könne? welche der Herr Verf. im 52. §. mit Bemerkung gewisser zu machenden Unterscheide, kurz, doch gründlich beantwortet.

# Register
# über den fünften Band.

## I.
## Register der erklärten oder verbesserten Stellen.

### Aus den Pandekten.

Ex libro II.


l. 2. de iurisdict. 261


Ex libro III.


l. 19. §. 1. de negot. gest. 362


Ex libro IV.


l. 7. de cap. minut. 377


Ex libro V.


l. 68. 70. 72. de iudiciis 396


Ex libro VI.


l. 11. §. 1. dePublic. in rem act. 547


Ex libro VIII.


l 3. de Seruit. 548
l. 6. de S. P. V. ib.
l. 13. pr. de S. P. R. ib.


Ex libro XI.


l. 14. de religios. 376


Ex libro XXIII.


l. 5. §. 8. de iure dotium 382


Ex libro XXVIII.


l. 4. §. 4. 5. de vulg. et pup. substit. 380


Ex libro XXX.


l. 54. §. vlt. de legat. I. 395


Ex libro XXXI.


l. 8. §. 1. de legat. II. 376

l. 77. §. 10. eod. 388

Ex libro XXXII.

l. 7. §. vlt. de legat. III. 381
l. 52. pr. eod. 502

Ex libro XXXIII.

l. 23. de vſufr. leg. 384
l. 27. eod. 383
l. 21. §. 3. de inſtrum. leg. 394
l. 6. §. 1. de ſupell. leg. 501
l. 9. §. 2. eod. 383

Ex libro XXXIV.

l. 14. de alim. & cibar. leg. 170

Ex libro XXXV.

l. 67. ad leg. Falc. 532
l. 88. eod. 534
l. 91. eod. 531. ſqq.

Ex libro XXXVI.

l. 18. ad SC. Trebell. 533
l. 21. quand. dies legat. 391

Ex libro XXXVII.

l. 1. §. 1. de bonor. poſſeſſ. ſec. tabb. 390

Ex libro XXXVIII.

l. 30. de oper. libertor. 382

Ex libro XXXIX.

l. 14. de nou. op. nunc. 379
l. 20. damni infect. 375

Ex libro XL.

l. 35. de fideic. libert. 390
l. 7. §. 3. de liber. cauſa 371
l. 8. §. 1. 2. eod. 263
l. 30. eod. 264

Ex libro XLIV.

l. 34. & 41. de O. & A. 391

Ex libro XLVII.

l. 12. §. 2. de furtis 373
l. 15. §. 15. de iniur. 377

Ex libro XLVIII.

l. 5. §. vlt. de pœnis 387

Ex libro XLIX.
l. 4. §. 8. de re milit. 365
Ex libro L.
l. 148. de verb. signif. 500
l. 184. de Reg. Juris 394
Aus dem Codice.
Ex libro I.
l. 11. de Judæis 388
Ex libro III.
l. 16. de vsufr. 549
l. 13. de seru. et aq. ib.
l. 24. Famil. herciſc. 533. f.
Ex libro V.
l. 5. de arbitr. tutel. 262
Aus andern alten Autoren.
Cic. Leg. II, 19. 20. 88. f.
Juuenal. III. 199. 539
Liu. XXI. 62. ibid.

## II.

# Register der Sachen.

### A.

Acht; ob ein Geächteter könne frey umgebracht werden 58
Adam des Bremers Kirchengeschichte 426
Adel, hoher und niederer in Deutschland 130
*Adcrescendi ius* 353
de *adulterio* 142
*Albertus I. Imp.* legitime electus 62
*Altius tollendi* seruitus 536. 544
vom foro der Amtsassen 65. 67
de lege *Anastasiana* 364
Anton, Carl, Einleitung in die Rabbinischen Rechte 506
de *aquæ hauriendæ* seruitute 168
*Arbiter*, in litibus feudalibus sumendus 51

# Register.


**Ayrer**, vindiciæ libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum, aduerſus ſuperioritatis territorialis extenſionem 148. de excluſione legitimatorum a ſucceſſ. feudali 521

B.

*Bachii*, Jo. Aug. hiſtoria Juriſprudentiæ Romanæ 29. de cauſis coniunctis earumque foro competente 257. de iure adcreſcendi 353. de lege Anaſtaſiana 364. de multa pœnitentiali in emt. vend. 460. de his quæ imputantur in Quartam Fiduciarii, ad l. 91. D. ad leg. Falc. 531

*Barthel*, Jo. Caſp., de Pallio 108

**Bauer**, von Landſaſſen, und dem foro der Amtſaſſen 65. in was für Münzſorten jährliche Vermächtniſſe zu bezahlen 77. f.

**Becker**, Herm., de Imperante ſubditum religionis cauſa emigraturum tranſplantandi iure gaudente 347

de *Berger*, J. H. Nob. Dom., Oeconomia iuris 196

**Böhmer**, de indole et præſtantia commercii in montanis Sileſiæ regionibus cum linteis & filis e lino tractis 167. de impari matrimonio, & iure liber. ex eo nator. circa ſucceſſ. feudal. 513

**von Bommel**, A., de adulterio 142

*Briſſonii*, Barn., de Formulis & ſolennibus Pop. R. c. J. Aug. Bach. 83

**Buder**, Chr. Gottl., Nachricht von der Belehnung Churf. Joh. Friedrichs zu Sachſen 1535 ꝛc. 200

*Burgenſis*, teſtis contra burgenſem 491

C.

*Cambiale ius* Judæorum 49

de *cauſis coniunctis* 257

*Charitas Chriſtiana* erga delinquentes 344

de *Comitiis vett. Germ.* 158

**Conradi**, von den deutſchen Reichsſtänden überhaupt 37. 133. vita Q. C. Scæuolæ JCti, 361

Reprehenſorum in obſ. ſuper iure ciuili diuerſorum lib. 371


D. Dahm,

# Register.


D.

Dahm, Joh. Mich., de vnione electorali 445
*Dilectorum* ius 413
Dreyer, Joh. Carl Heinr. Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erl. der T. Rechte und Alterthümer 422
Drümel, Joh. Heinr., Corpus LL. et consuetud. iur. publ. I. R. G. a Carolo M. vsque ad A. B. Caroli IV. 467
Duellgesetze 427

E.

Ehe, von Mose verbotene 210. Ursachen 233. ob nach Graden 237. ob dispensirt werden könne 243. ob vollzogne zu toleriren 246
Eid, an der Klinge des Degens geschworen 428
der Juden, s. Judeneid.
de *emtione venditione* 137
Engelhard, Regner Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts 322

F.

de *Feudo*, ad hæredes feudales non transeunte 522
Flörcke, Joh. Eman., prænotiones iurisprud. eccles. 300
*Florentis*, Franc, Opera iuridica 275

G.

Gebauer, de comitiis vett. Germanor. ad Tac. G. c. XI. 158
von der Gewohnheit 75
Gottesgelahrheit, heydnische, deren Nutzen in Erklär. der T. Rechte u. Gewohnheiten mitl. Z. 436

H.

Hand, treue 442
*Heineccii*, Jo. Gottlieb, elementa iuris cambialis 290
Hintersassen, Adeliche in Schleswig und Holstein 433
Hofmann, de vsu moderno Iudicii Parium Curiæ Wirtenbergici 45
Hommel, Carl Ferd. oblectamenta iur. feudalis 280


Hom-

# Register.


Hommel, de reo sub tormentis specialiter non interrogando 71

J.

de *Januario*, Joh. Aurel. Feriæ autumnales 179
*Idioma Imp.* S. R. G. 158
von Judeneid 506. 508
de *Judicii Parium Curiæ* Wirtenbergici vsu moderno 45
*Jurisdictio suprema* in J. R. G. temp. interregni 249

K.

Kien, de mora 139
Kinder, die in der Were sind 426
Kirche, Ursprung dieses Worts 504

L.

*Laicus*, testis contra laicum 490
von den Landsassen 65
Lemmers, F. G., de emtione venditione 137
*Legitimati* a succ. feud. excluſi 525
Leinwandhandel, in Schlesien 167
*Liber*, testis contra liberum 486
*Locationis ius* 400

M.

*Marciani*, Acl., vita 144
*Masculus*, testis contra masculum 494
*Massa*, Anton. Mar., Familiarium Obseruationum ad Decisiones Flaminii Chartarii 93
*Matrimonium*, nobilis cum vili vel turpi pers. 451
*impar* & de iure liber. ex eo nator. cc. succeſſ. feudal. 513
Maulschelle 423
*Meermann*, Ger., nouus Thesaurus Iuris ciuilis T. VII. 3
Meintel, Joh. Geo. de origine vocis teuton. Kirche 504
Meister, Chr. Frid. Geo. principia Iuris criminalis Germ. communis 204. de philoſ. JCtor. Stoica in doctrina de corporibus eorumque partibus 456

# Register.

*Methodus Iurisprudentiæ* 302
Michaelis, Joh. Dav. von den Ehegesetzen Mosis ꝛc. 210
Miethsrecht 400
Minnenbrüder 425
de *Mora* 139
Moritz, Joh. Heinr. histor. Diplom. Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte 316
*Multa poenitentialis* 460
Münze, in was für welcher jährliche Vermächtnisse zu bezahlen 77
—Lübeckische 443

## N.

*Nobilitas S. R. I.* immediata, s. Ayrer.

## O.

Oelrich, de vita, studiis, honoribus et scriptis Aelii Marciani 144

## P.

*Pagensis*, testis contra pagensem 488
de *Pallio archiepiscopali* 108. 118
*Pares curiæ*, vid. *Judicium.*
Pauli, de mediis eruendæ veritatis in Processibus 48
Pertsch, Jo. Ge., de origine, vsu et autoritate pallii archiepiscopalis 118
Petermann, Aug. Gottlob, de Testamentis impuberum 59
de *Pugillaribus* 498

## Q.

Quabeltrank 430
in *Quartam Fiduciarii* quæ imputentur 531

## R.

*Raymundi* de Penna Forti, interpolationes 69
de *re litigiosa* non compensanda 526
Reichsstände, teutsche, eine Abhandlung davon 37. 133
Reichsstädte 316

de

de *Reo* sub tormentis specialiter non interrogando 71
Romanus, Franc. Wilh., von der Gewohnheit 75

S.

de *Sacris priuatis R.* 87 f.
*Scæuola*, Q. C., JCtus 361
Scheid, Chr Ludw. histor. und diplom. Nachrichten von hohen und niedern Adel in Teutschland 130
von Selchow, Joh. Heinr. Chr. de matrimonio Nobilis cum vili vel turpi persona 451. de Seruitute altius tollendi Romana, eiusque ad Germ. habitu 536
von Senckenberg, Henr. Chr. methodus iurisprudentiæ 302
de *Senatusconsultis*, eorumque auctoritate durante RP. Rom. 34
*Sponsaliorum* ius 405
Sprache, teutsche, warum zur Staatssprache erwählt 165
Steck, Joh. Chr. Wilh., de interpolationibus Raymundi de Penna Forti, Decretalium Compilatoris 69
Stieglitz, Chr. Ludw., de potestate arbitri in litibus feudalibus sumendi 50
Stopp, Joh. Geo., de iure Sponsaliorum 405. de iure diuortiorum 413
Sturm, Joh. Joach. Gotthard, biga med. iurid. I. de obseruanda charitate christ. erga delinq. et ad mort. condemn. II. de testam. ad mort. condemn. 344
*Successio feudalis*, *s. matrimonium impar.* it. *legitimati. feudum.*
Sulzberger, Rupr. Traug., de iure vini adusti 53
Surland, de Idiomate Imperii S. R. G. 162

T.

*Tafinger*, Friedr. Wilh. de suprema in Imp. R. G. iurisdictione tempore interregni 249

de *Testamentis impuberum* 59
— ad mortem condemnator. 345
— prodigi, iure Germ. inualido 173
de *Testis* reo paris præstantia 482
Todesstrafe, ob sie die Bürgschaft eines andern zulasse 58. eines vorsetzlichen Mörders, ob sie in eine andere verwandelt werden könne 58
*Transplantandi* subditos emigraturos *ius* 347

U.

de *veritatis eruendæ mediis* in Proceſſ. 48
Uhle, de iure cambiali Iudæorum 49. de feudo ad heredes feudales non transeunte 522
*Vini aduſti* ius 53
*Vircho*, Daniel, Jus Locationis 399
*Vnio electoralis* 445

W.

Walch, Carl Friedr., de aquæ hauriendæ seruitute 168. de testamento prodigi iure Germ. inualido 173. de testis reo paris præstantia 482
Wilke, Joh. Geo. Lehr., quod Albertus l. huius nominis inter Impp. legitimo per omnia modo Rex Rom. fuerit electus 62
Wunderlich, Joh. de pugillaribus 498 de re litigiosa non compensanda 526

Innhalt

# Innhalt des 6sten Stücks des fünften Bandes.


I. Joh. Heinr. Drümel, Corpus Legum et Consuetud. Jur. publ. I. R. G. academ. a Carolo M. vsque ad A. B. Caroli IV. &c. 467

II. Carl Friedr. Walch, de Testis reo paris præstantia 482

III. Joh. Wunderlich, Comm. de Pugillaribus, in qua nonnulla J. Ciu. loca hactenus fere neglecta illustrantur 498

IV. Joh. Geo. Meintel, de origine vocis teutonicæ Kirche 504

V. Carl Anton, Einleitung in die Rabbinischen Rechte, insonderheit vom Judeneid 506

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Joh. Ludw. Böhmer, de impari matrimonio, et iure liberor. ex eo natorum circa succeſſ. feudal. 513

2. Ayrer, de exclusione legitimatorum a succeſſ. feud. 521

3. Joh. Ludw. Uble, de feudo ad heredes non transeunte 522

4. Joh. Wunderlich, de re litigiosa non compensanda 526

5. Joh. Aug. Bach, de his quæ imputantur in Quartam Fiduciarii ad l. 91. D. ad leg. Falc. 531

6. Joh. Henr. Chr. v. Selchow, de Seruitute altius tollendi Romana eiusque ad Germaniam habitu 536



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

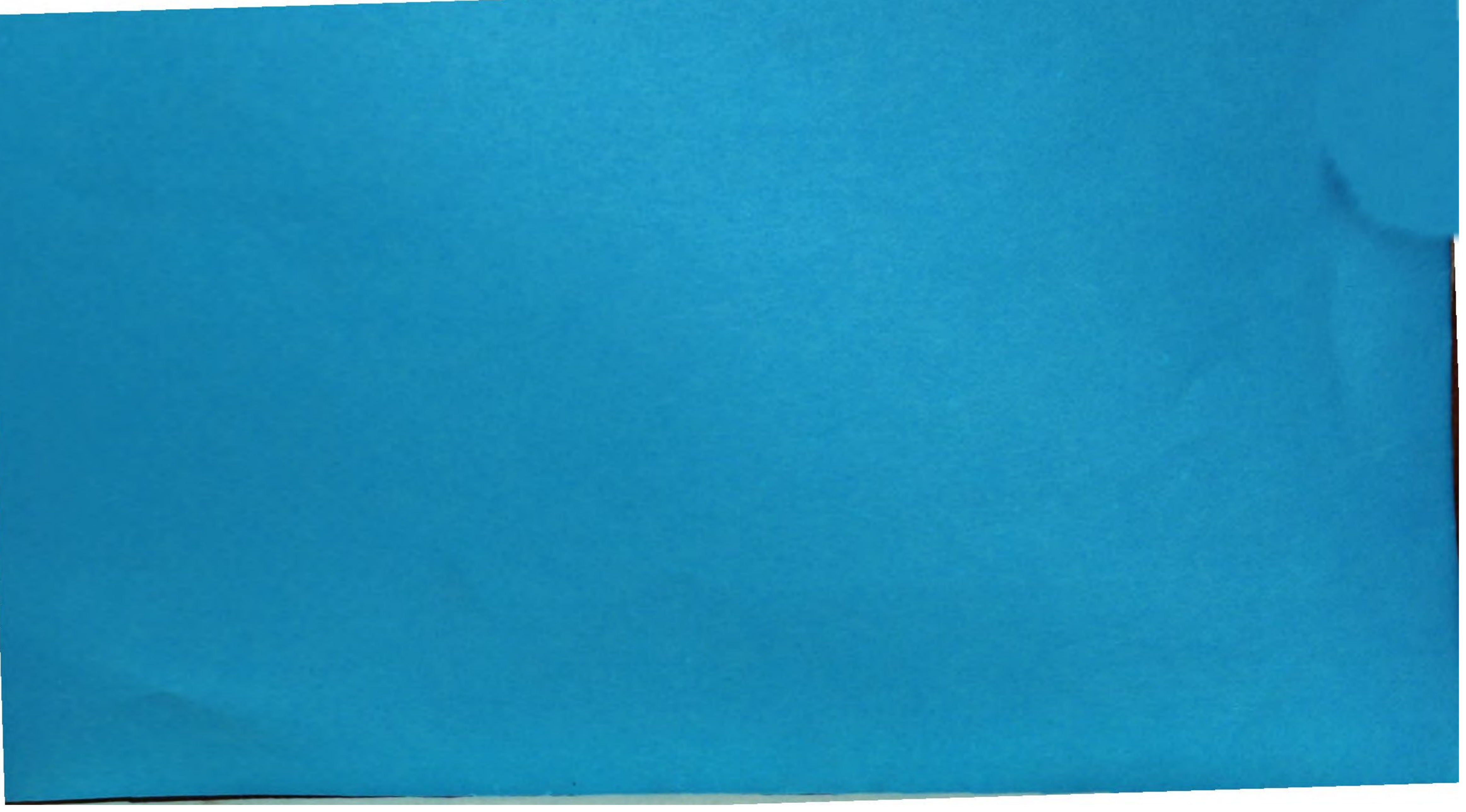

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 5,6

Leipzig (1757)

Jur.is. 29-5,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740056-1
VD18 80398065-001